

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 12

Ausgegeben Oppeln, den 25. März 1910.

1910

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzufenden.

Inhalt: Inhalt der Nummern 12 und 13 des Reichsgesetzblatts, S. 109; desgl. der Nummer 4 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 109; Abholung der Chiffrebriefe, S. 109; Bestimmungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, S. 110; Bildung eines eigenen Standesamtsbezirks Rostow, Kr. Plesch, und Ostrosniz, Kr. Cosel, S. 117; Errichtung einer selbständigen evangelischen Kirchengemeinde Koschzin, S. 117; Einverleibung des Gutsbezirks Jernitz von Groeling in die Landgemeinde Jernitz, S. 117; desgl. des Gutsbezirks Ramyslau-Voslau in den Gutsbezirk Schloss Voslau, S. 117; landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Kinderpest, S. 117; Veterie zum Zwecke der Erweiterung des Germanischen Museums in Nürnberg, S. 118; Umgemeindung zwischen Gutsbezirk und Stadt Woblowitz, S. 119; Veterie der Internationalen Ausstellung für Sport und Spiel zu Frankfurt a. M., S. 119; neu gewählte Mitglieder pp. hiesiger Handwerkskammer und des Gefellenausschusses, S. 119; Polizeiverordnung, betr. Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken, S. 120; geplante Stauanlage im Mühlstuhler Wasser, S. 121; Umgemeindungen im Kreise Oppeln, S. 121; desgl. im Kreise Kreuzburg, S. 121; Aufruf gefährdeter Schlesischer landwirtschaftlicher Pfandbriefe, S. 126; Viehzeugen, S. 126; Extrabellage: Verteilungsplan des Bedarfs der Aufgebotskaffe für die Lehrer pp. an den öffentlichen Volksschulen pp. des Reg.-Bez. Oppeln für das Rechnungsjahr 1909.

Reichsgesetzblatt.

219. Die Nummer 12 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3733 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Aenderung der Anlage O zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 9. März 1910, und unter

Nr. 3734 die Bekanntmachung, betreffend die Orte, die im Sinne der §§ 499, 604 der Zivilprozessordnung als Ein Ort anzusehen sind, vom 11. März 1910.

220. Die Nummer 13 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3735 die Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegten Liste, vom 1. März 1910

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

221. Die Nr. 4 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11014 das Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Schulordnung, vom 3. Januar 1910, und unter

Nr. 11015 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Rennerob, vom 10. März 1910.

222. Bekanntmachung. Um die ohne persönliche Adresse zur Verwendung kommenden Briefsendungen, die sogenannten Chiffrebriefe, vor der Abholung durch Unbefugte zu schützen, werden vom 1. April ab die Postanstalten, die sich mit der Ausgabe von Briefen befassen, auf Wunsch **Postlagerkarten** ausstellen. Die Ausfertigung der Postlagerkarte ist am Schalter der Postanstalt, wo die Abholung der Briefe stattfinden soll, zu beantragen. Die Postlagerkarten weisen eine vorgedruckte Nummer auf. Briefe, die unter dieser Nummer mit dem Zusatz „Postlagerkarte“ und dem Namen der die Postlagerkarte ausstellenden Postanstalt eingehen, z. B. Postlagerkarte Nr. 47 Berlin W. 8, werden nur demjenigen verabfolgt, der die vom Postamt Berlin W. 8 ausgestellte Postlagerkarte Nr. 47 vorzeigt. Die Postlagerkarte hat Gültigkeit für die Dauer eines Monats vom Tage der Ausstellung ab bis ausschließlich demselben Tage des nächsten Monats — also z. B. vom 16. Februar bis einschl. 15. März —; ihre Gültigkeit kann immer um je einen Monatszeitraum verlängert werden. Für die Ausfertigung einer Karte, ferner für jede Verlängerung der Gültigkeitsdauer wird je eine Gebühr von 25 Pf. erhoben. Eine Verpflichtung zur Pflegung von Postlagerkarten besteht nicht; es können also auch Chiffrebriefe in jetziger Weise ohne jeden Ausweis bei den Postanstalten abgefordert werden.

Ferner wird im inneren deutschen Verkehr für die Versendung von Karten und Paketen mit Nachnahme die Benutzung von Nachnahmekarten und Paketadressen mit **anhängender, vom Absender vorzuschreibender Postanweisung** zugelassen. Derartige Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für 10 Stück bei den Postanstalten vom 1. Juli ab zum Verkauf bereit gehalten werden. Es ist gestattet, die Formulare durch die Privatindustrie herstellen zu lassen und schon jetzt zu verwenden. Die nicht von der Post bezogenen Nachnahmekarten und Nachnahmepaketadressen müssen jedoch, worauf zur Vermeldung von Zurückweisungen durch die Postanstalten besonders hingewiesen wird, in **Größe, Form und Vordruck** sowie in **Stärke und Farbe des Papiers** den amtlichen Formularen **genau** entsprechen. Mustereformulare können in einigen Wochen bei den Postanstalten eingesehen und von den Interessenten kostenlos bezogen werden. Die Benutzung der neuen Formulare ist vorläufig in das Belieben des Publikums gestellt. Vom 1. Januar 1911 ab werden zur Versendung von Paketen und Karten mit Nachnahme aber nur noch die Formulare mit **anhängender, vom Absender vorgeschriebener Postanweisung** zugelassen werden.

Berlin W. 66, den 16. März 1910.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts,
Kraetke.

228. Am 1. April d. Jz. treten die Verkehrs-vorschriften und die zugehörigen Strafbestimmungen des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 437) sowie die Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 389) nebst den Anweisungen über die Prüfung von Kraftfahrzeugen und über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen in Kraft. Mit demselben Tage sind alle entgegenstehenden, gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften aufgehoben. Dies gilt namentlich von den entsprechend den „Grundzügen betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen“ erlassenen Polizeiverordnungen.

Neben den neuen Vorschriften dürfen besondere Bestimmungen für die Kraftfahrzeuge nur insoweit erlassen werden, als die Polizeibehörden durch die Bundesratsverordnung dazu ausdrücklich ermächtigt werden. Die Befugnis, den öffentlichen Verkehr allgemein zu regeln und für die dem öffentlichen Fuhrbetrieb dienenden Fahrzeuge besondere Vorschriften zu erlassen (§ 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung), wird dadurch nicht berührt.

Eine Anweisung für die Ausführung der Bundesratsverordnung vom 3. d. Mis. Absenden wir Gv. Nr. zur Verteilung an die nachgeordneten Behörden.

In den neuen Vorschriften sind die seit dem Erlaß der „Grundzüge“ von 1906 mit Kraftfahrzeugen sowohl in rechtlicher wie in technischer Beziehung gemachten Erfahrungen berücksichtigt. Sie geben dem Kraftfahrer den ihm nach der modernen Entwicklung im Verkehr zukommenden Raum, wollen aber andererseits die dadurch für die öffentliche Sicherheit hervorgerufenen Gefahren auf ein möglichst geringes Maß herabsetzen. Der letzteren Absicht sind namentlich die verschärften Bestimmungen für die Kraftfahrzeugführer (§§ 14 bis 21 und 27 der Verordnung) und die strengen Strafvorschriften (§§ 21 bis 25 des Reichsgesetzes) zu dienen bestimmt. Sie bieten die Möglichkeit, die trotz unleugbarer Besserung noch immer vorhandenen ersten Mängel und Auswüchse im Kraftfahrzeugverkehr, über die in den Parlamenten und der Presse fortgesetzt Klage geführt wird, allmählich zu beseitigen. Daß dieser Erfolg auch wirklich erreicht wird, hängt wesentlich von der Aufmerksamkeit und dem nachhaltigen Eifer der unter der Durchführung der neuen Vorschriften betrauten Behörden ab. In die Hand der höheren Verwaltungsbehörden (Regierungspräsidenten, Polizeipräsident in Berlin) ist die wichtige Aufgabe gelegt, durch strenge Handhabung der Bestimmungen über die Erteilung und Entziehung des Führerscheins und sorgfältige Beaufsichtigung des Prüfungswesens alle ungeeigneten, namentlich rohen und rücksichtslosen Führer aus dem Verkehr fernzuhalten. Den Ortspolizeibehörden liegt die Pflicht ob, durch ihre Exekutivorgane den Verkehrs-vorschriften Geltung zu verschaffen und Zuwiderhandlungen mit allem Nachdruck entgegenzutreten. In diesem Zweck wird es, namentlich in den größeren Städten nötig sein, daß sie ihre Exekutivbeamten sorgfältig bis ins einzelne über die neuen Bestimmungen unterrichten, sie auf deren Wichtigkeit besonders hinweisen und ihnen die aufmerksame Ueberwachung des Verkehrs im Sinne dieser Bestimmungen ernstlich zur Pflicht machen. Die Polizeibehörden werden sich in geeigneter Weise zu überzeugen haben, ob die Beamten der ihnen gegebenen Anweisung gemäß verfahren, und auch die Aufsichtsbehörden werden gelegentlich bei Revisionen usw. darauf achten müssen, ob die Exekutivbeamten mit den Verkehrs-vorschriften vertraut sind und sich deren genaue Handhabung angelegen sein lassen.

Die durch die Eigenart des Kraftfahrzeugs hervorgerufenen neuen Erscheinungen im Straßenverkehr führen aber nicht allein dann für die Verkehrs-sicherheit zu Gefahren, wenn die für den Verkehr der Kraftfahrzeuge bestehenden Vorschriften nicht beachtet werden, sondern auch dann, wenn die für den sonstigen Fuhrverkehr bestehenden Vorschriften unbefolgt bleiben. Aus dieser Erwägung heraus werden die Polizeiorgane ebenfalls

befreht sein müssen, den für diesen Verkehr bestehenden Vorschriften in verstärktem Maße Geltung zu verschaffen.

Die für die Regierungspräsidenten, Vordräte und Polizeiverwaltungen in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern erforderliche Anzahl von Abdrücken dieses Erlasses und der Ausführungsanweisung fügen wir mit dem Ersuchen bei, die Regierungspräsidenten zu beauftragen, für die sofortige Veröffentlichung sowohl des Erlasses als auch der Anweisung durch die Regierungs-Amtsblätter Sorge zu tragen.

Bezüglich der Grundsätze, welche seitens der höheren Verwaltungsbehörden bei der Anerkennung der Sachverständigen für die Prüfung der Kraftfahrzeuge und deren Führer zu beachten sein werden, ferner bezüglich der bei der Durchführung der Verordnung zu erhebenden Gebühren, soweit sie nicht bereits am Schlusse der Anlagen A und B der Verordnung festgesetzt sind, und endlich wegen der Einrichtung der „Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen“ (zu vergleichen Anlage B unter I Abs. 2) behalten wir uns weitere Mitteilung vor.

Berlin W. 66, den 25. Februar 1910.

Der Minister Der Minister des Innern.
der öffentlichen Arbeiten. In Vertretung.

v. Breitenbach. Holz.

III B. 12. 105. D. W. d. 3. A.

II. d. 555. W. d. 3.

An

die Herrn Oberpräsidenten, den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

A n w e i s u n g

zur

Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Zu § 2 Abs. 1.

Unter den hier angeführten „Vorschriften“ sind nicht allein orts- und landespolizeiliche Anordnungen, sondern auch gesetzliche Bestimmungen zu verstehen.

Zu § 2 Abs. 3.

Die hier erwähnten Fahrzeuge unterscheiden sich von der großen Masse der übrigen Kraftfahrzeuge wesentlich durch ihr besonderes Gewicht, geringe Fahrgeschwindigkeit und durch die Beschränkung ihres Verkehrsgebietes; ihre Einführung in den Verkehr ist noch in der Entwicklung. Für sie bleiben die zur Zeit geltenden landesrechtlichen Vorschriften in Kraft. Soweit solche nicht bestehen, wird ihr Ertrag vorbehalten.

Auf Postkraftwagen; deren Gesamtgewicht (einschl. Ladung) 9 Tonnen nicht übersteigt, finden die Bestimmungen der Bundesratsverordnung

Anwendung. Der Verkehr mit diesen Fahrzeugen ist daher reichsrechtlich zum Gemeindegebrauch der Wege zugelassen und unterliegt keinen anderen als den in der Verordnung festgesetzten Beschränkungen. Insbesondere bedarf er keiner besonderen Zulassung seitens der Wegeunterhaltungspflichtigen.

Zu § 3 Abs. 2.

Gleitschutzvorrichtungen normaler Bauart (Stahlniete auf der Reifendecke) sind zulässig — zu vergleichen Anl. B der Verordnung unter II Abs. 3. — Die Ortspolizeibehörden haben die Befugnis, Gleitschutzvorrichtungen vorzuschreiben

Zu § 4.

Die Ortspolizeibehörden können auf Grund des § 37 der Reichsgewerbeordnung für die dem öffentlichen Verkehr dienenden Kraftfahrzeuge den Gebrauch von Geschwindigkeitsmessern vorschreiben.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 5.

Der Zweck der an den Kraftfahrzeugen anzubringenden Laternen ist ein doppelter. Einerseits sollen sie im Interesse der allgemeinen Verkehrssicherheit das Nachsehen des Fahrzeugs und dabei gleichzeitig dessen Abmessungen erkennen lassen; andererseits sollen sie im Interesse des Führers für eine ausreichende Beleuchtung der Fahrbahn sorgen. Soweit diesem Zwecke nicht durch zwei Laternen genügt werden kann — was in der Regel der Fall sein wird —, bedarf es der Anbringung weiterer Laternen. Der Forderung, daß „die seitliche Begrenzung des Fahrzeugs“ angezeigt werden muß, wird entsprochen, wenn die Laternen so weit von der Mitte des Fahrzeugs entfernt angebracht sind, als dessen Bauart es gestattet; es ist nicht notwendig, daß sie selbst die äußersten Seitengrenzen des Fahrzeugs bilden.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 6.

Als Vorrichtungen, die dieser Vorschrift genügen, sind beispielsweise anzusehen: Schloß zum Feststellen des Schalthebels, Kette zum Festlegen eines Wagenrads, herausnehmbarer Kontakt der Zündleitung (bei Verbrennungsmaschinen), abnehmbarer Griff des Brennstoffleitungsverschlusses, herausnehmbarer Stromunterbrecher (bei elektrisch betriebenen Fahrzeugen).

Zu § 5.

Um das Schreiwert zu vermindern und um zeitraubende Rückfragen zu vermeiden, empfiehlt es sich, daß der Antrag auf Zulassung eines Kraftfahrzeuges bei der höheren Verwaltungsbehörde auf Formular — nach anliegendem Muster — erfolgt.

Das Verfahren bei der Zulassung eines Kraftfahrzeuges soll an einem Musterbeispiel erläutert werden; hierbei sind die Bestimmungen

der §§ 56, 62 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 berücksichtigt.

Herr A., wohnhaft in Bonn, hat in Bielefeld ein Kraftfahrzeug gekauft und will es dort in Betrieb setzen. A. richtet unter Verwendung des vorbeschriebenen Musters und Befügung der dort angegebenen Anlagen an die für seinen Wohnort Bonn zuständige höhere Verwaltungsbehörde (den Regierungspräsidenten in Köln) den Antrag auf Zulassung des Fahrzeugs.

Die höhere Verwaltungsbehörde bewirkt, wenn sie den Antrag und seine Anlagen für ordnungsmäßig befunden hat,

die Eintragung des Fahrzeugs in die Spalten 1—10 der Liste (Muster 1 der Verordnung),

die Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung für das Fahrzeug (Muster 2 der Verordnung),

die Benachrichtigung des Antragstellers von dem Geschehenen (wobei insbesondere das demnächst von dem Fahrzeug zu führende Kennzeichen anzugeben ist)

und übersendet den Antrag mit seinen Anlagen sowie die ausgefertigte Zulassungsbescheinigung an die für den Wohnort des Antragstellers zuständige Amtsstelle zur Erteilung von Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge (das Zollamt I Bonn-Stadt) zur weiteren Veranlassung in steuerlicher Hinsicht und zur demnächstigen Weitergabe an die Ortspolizeibehörde für Bielefeld (Polizeiverwaltung in Bielefeld) zur weiteren Veranlassung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 9 der Verordnung.

Das Zollamt I Bonn-Stadt trägt die Anmeldung in das Anmeldebuch ein, prüft die Anmeldung nach, setzt die zu zahlende Reichsstempelabgabe fest, bewirkt darauf

die Ausfertigung einer Erlaubnisarte für das Fahrzeug,

die Eintragung des Fahrzeugs in die Bezirksliste,

die Benachrichtigung des Antragstellers mit der Anforderung, den festgesetzten Steuerbetrag einzuzahlen

und übersendet unter Zurückbehaltung der steuerlichen Anmeldung den Zulassungsantrag nebst den verbleibenden Anlagen sowie die ausgefertigte Erlaubnisarte (Steuerkarte) an die Polizeiverwaltung in Bielefeld zur weiteren Veranlassung (siehe oben) und mit dem Ersuchen, nach erbrachten Nachweis von der Zahlung der Reichsstempelabgabe die Steuerkarte dem Antragsteller auszuhandigen.

Die Polizeiverwaltung in Bielefeld fordert den Antragsteller schriftlich auf, an dem von ihr festgesetzten Termin das Fahrzeug vorzuführen (§ 30 der Verordnung) und dabei den Nachweis von der Zahlung der Reichsstempelabgabe zu erbringen. In dem Termin hat die Polizeiverwal-

tung unter Beobachtung der Vorschriften im § 9 der Verordnung die Abstempelung der Kennzeichen zu veranlassen und Zulassungsbescheinigung sowie Steuerkarte auszuhandigen; in der Zulassungsbescheinigung ist zuvor auf Seite 3 der Auswändigungsvermerk einzutragen. Die Polizeiverwaltung in Bielefeld gibt dem Zollamt I Bonn-Stadt von dem Tage der Auswändigung der Erlaubnisarte Nachricht und sendet alsdann dem Regierungspräsidenten in Köln die übrigen Vorgänge gleichzeitig unter Mitteilung zurück, wenn die Auswändigung der Zulassungsbescheinigung erfolgt ist.

Der Regierungspräsident in Köln bewirkt die Ausfüllung der Spalte 11 der Liste (Muster 1 der Verordnung) und nimmt die entstandenen Vorgänge zu den Akten.

Zu § 6 Abs. 4.

Der in den Fällen des Abs. 4 angegangenen höheren Verwaltungsbehörde wird es obliegen, die bisher zuständige höhere Verwaltungsbehörde unter Uebersendung der eingezogenen Zulassungsbescheinigung zu verständigen, damit diese in die Lage kommt, ihre Visite zu betätigen.

Zu § 6 Abs. 6.

Entsprechend der Bemerkung zu Abs. 4 wird zu verfahren sein, wenn der neue Eigentümer im Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde als der bisherige Eigentümer seinen Wohnsitz hat.

Zu § 8.

Die Kennzeichen werden nicht mehr von den Ortspolizeibehörden, sondern von den höheren Verwaltungsbehörden zugeteilt (vgl. zu § 37).

Zu § 8 Abs. 1.

Für die Kraftweiräder, nicht für alle Kraftwägen, ist eine vereinfachte Kennzeichnung zugelassen. Mit Rücksicht hierauf ist es angängig, die gleichen Nummern einerseits für Kraftwägen und andererseits für die übrigen Arten von Kraftfahrzeugen auszugeben.

Zu § 9.

Nicht allein das hintere, sondern auch das vordere Kennzeichen muß abgestempelt werden. Für die Abstempelung sind zweckmäßig Schablonen zu verwenden. Zuständig für die Abstempelung ist die Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk das Kraftfahrzeug in Betrieb gesetzt werden soll.

Zu § 10.

Je weiter das hintere Kennzeichen vom Erdboden entfernt ist, um so besser wird es jederzeit erkennbar sein. Die Polizeibehörden werden daher darauf zu halten haben, daß da, wo es die Bauart des Fahrzeugs gestattet, das hintere Kennzeichen möglichst hoch angebracht wird.

Ebenso wird darauf zu achten sein, daß das vordere Kennzeichen nicht durch die Antriebsstempel des Motors, das hintere Kennzeichen nicht durch Gepäckstücke oder durch Vorrichtungen zur Auf-

nahme von Gepäck u. dergl. in seiner Erleuchtbarkeit beeinträchtigt wird. Dem ersteren vielfach beobachteten Uebelstande wird dadurch begegnet werden können, daß die Kurbel während der Fahrt durch eine einfache Vorrichtung, z. B. Lederfelle, wagerecht befestigt wird.

Zu § 11.

Die Polizeibehörden haben mit aller Strenge darauf zu achten, daß unzureichende oder vorschriftswidrige Beleuchtungsrichtungen nicht zugelassen werden. Als unzureichend müssen insbesondere angesehen werden Beleuchtungsrichtungen, deren Lichtquelle nicht ausreicht, das Kennzeichen in seiner ganzen Fläche gleichmäßig hell zu beleuchten, als vorschriftswidrig solche, die das Kennzeichen irgendwie verdecken. Die Befestigung derartigen Vorrichtungen ist mit allen den Polizeibehörden zur Verfügung stehenden Mitteln durchzusetzen.

Zu § 13.

Die Vorschrift im § 13 schließt nicht aus, daß an Kraftfahrzeugen mit besonderem Verwendungszweck (Droschken, Omnibussen, Postwagen, Geschäftswagen und dergleichen) außer dem polizeilichen Kennzeichen der Verwendungszweck dieser Fahrzeuge durch eine entsprechende Bezeichnung (Wagennummer, Firma usw.) ersichtlich gemacht wird. Voraussetzung ist jedoch, daß Verwechslungen mit dem polizeilichen Kennzeichen ausgeschlossen bleiben.

Zu § 14 Abs. 2.

Im Falle der Bewilligung einer Ausnahme gemäß § 14 Abs. 2 wird die höhere Verwaltungsbehörde einen entsprechenden Vermerk in den Führerscheineinzutragen haben.

Zu § 14 Abs. 3.

Nach 1 Abs. 1 unter Nr. 4 der „Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen“ ist dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Fahren auch der Nachweis darüber beizufügen, daß der Antragsteller den Fahrdienst bei einer durch die höhere Verwaltungsbehörde zu Ausbildung von Führern ermächtigten Person oder Stelle (Fahrschule, Kraftfahrzeugfabrik) erlernt hat. Es ist anzunehmen, daß Gesuche um Erteilung der Ermächtigung nur Auszubildenden von Führern alsbald in größerer Zahl bei den Behörden vorgebracht werden. Es wird geboten sein, bei Erledigung dieser Gesuche mit besonderer Sorgfalt zu verfahren. Als geeignet müssen vorzugsweise solche Personen gelten, die eine umfangreiche und vorwurfsfreie praktische Tätigkeit als Führer aufzuweisen haben und für eine gewissenhafte Ausbildung volle Gewähr bieten. Ob und inwieweit es geboten ist, sie vor der Ermächtigung in bezug auf ihre Fähigkeiten einer besonderen Prüfung zu unterwerfen, wird je nach den Umständen zu entscheiden sein. Jedenfalls empfiehlt

es sich, die Ermächtigung nur auf Widerruf zu erteilen. In der Regel wird es sich naturgemäß um die Ermächtigung zur gewerbmäßigen Ausbildung von Führern handeln; daneben wird es aber auch den zuständigen Behörden unbenommen sein, in Fällen besonderer Art zu gestatten, daß eine nicht allgemein ermächtigte, im Besitze des Führerscheins befindliche Person die Ausbildung einer bestimmten anderen Person vornimmt.

Zu § 17 Abs. 2.

Eine starke Belästigung des Publikums wird oft dadurch verursacht, daß Führer von Kraftfahrzeugen, auch beim Halten des Fahrzeuges, den Motor weiter laufen lassen. Namentlich geschieht dies an den Halteplätzen von Kraftdroschken und Omnibussen. Ebenso wird eine starke Belästigung des Publikums und Gefährdung von Pferdefuhrwerken durch das Fahren mit geöffneter Auspuffklappe herbeigeführt. Der § 17 Abs. 2 („vermeidbare Entwicklung von Geräusch“) und Abs. 3 (vgl. dazu das Verbot der Auspuffklappen in Ziffer III der Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen) bietet die Handhabe, diesem Mißbrauch wirksam entgegenzutreten.

Zu § 18 Abs. 2.

Die Bestimmung im § 18 Abs. 2 soll den höheren Verwaltungsbehörden die Möglichkeit gewähren, in solchen Orten, namentlich in größeren Städten, wo das Publikum an die schnellere Abwicklung des Fahrwerksverkehrs auf den Straßen gewöhnt und mit dessen Gefahren vertraut ist, auch für Kraftfahrzeuge eine dem allgemeinen Verkehr angepaßte erhöhte Fahrgeschwindigkeit zuzulassen.

Zu § 23.

Es ist davon auszugehen, daß der Verkehr mit Kraftfahrzeugen im allgemeinen auf allen denjenigen Wegen zugelassen ist, welche für den übrigen Fahrwerksverkehr freigegeben sind. Eine Wegesperrung wird daher nur dann anzunehmen sein, wenn hierfür in der Beschaffenheit des zu sperrenden Weges oder seiner Umgebung zwingende Gründe vorliegen, insbesondere, wenn es sich um schmale oder unübersichtliche Wege oder um Wege mit steilen Böschungen oder ungünstigen Steigungsverhältnissen handelt. Die Möglichkeit des Scheuens der Zugtiere allein ist kein ausreichender Sperrungsgrund.

Die Sperrung hat sich auf das Notwendige zu beschränken. Krafträder werden häufig dort zugelassen werden können, wo Kraftwagen auszuscheiden sind. Hauptverkehrsleitungen (Cauptseen, Haupt- und Neben Landstraßen) werden nur in Ausnahmefällen und nur dann zu sperren sein, wenn der Verkehr auf hinreichend benutzungs-fähigen, nicht zu großen Umwegen umgeleitet werden kann. Die Sperrung sämtlicher Wege eines Orts- oder Gemeindebezirkes oder aller

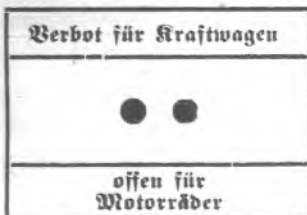
Wege einer bestimmten Klasse erscheint unzulässig, vielmehr wird jeder einzelne Weg auf seine gefahrbringende Beschaffenheit besonders zu prüfen sein.

Wegestrecken, die dem Durchgangsverkehr dienen, dürfen seitens der Polizeibehörden nicht gesperrt werden. In jedem Falle, in welchem die Sperrung einer Wegestrecke beabsichtigt ist, haben die Wegepolizeibehörden (in Städten die Ortspolizeibehörden) der Aufsichtsbehörde davon Anzeige zu machen. Diese prüft die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Sperrung, sowie die Frage, ob die betreffende Strecke dem Durchgangsverkehr dient. Gegebenenfalls ist an die Ministerialinstanz zu berichten, der bis auf weiteres die Entscheidung über die Sperrung solcher Wegestrecken vorbehalten bleibt. Eigentümer von Kraftfahrzeugen, von denen eine ruhige und rückfahrsichere Fahrweise erwartet werden darf, wird stets die Benutzung gesperrter Wege widerruflich und unter besonderen Bedingungen gestattet

werden können. Für solche Ausnahmen kommen vornehmlich Personen in Betracht, die in dem Polizeibezirk oder seiner Umgebung wohnen und Kraftfahrzeuge in der Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes benutzen.

Um eine rechtzeitige Veröffentlichung der Sperrungen und Beschränkungen in den Fachzeitschriften sicherzustellen, sind sie, soweit sie nicht nur vorübergehender Natur sind, dem Kaiserlichen Automobil-Klub in Berlin W. 9, Leipziger Platz Nr. 16, eingefäumt mitzutellen.

Jede gesperrte Wegestrecke ist am Anfang und am Ende durch Tafeln zu kennzeichnen. Um die im Interesse des Verkehrs gebotene Gleichmäßigkeit in der Kennzeichnung der Wegestrecken, die für Kraftfahrzeuge gesperrt sind, und von solchen, die nur mit ermäßigter Geschwindigkeit befahren werden dürfen, herbeizuführen, haben die Bundesregierungen vereinbart, einheitlich folgende drei Arten von Tafeln zu verwenden.



Die Tafeln zur Bezeichnung von Wegesperrungen sind in gelber, diejenigen für Langsamfahrten in blauer Farbe gehalten, ihre Größe beträgt 50×50 cm^{*)}.

Die Kosten dieser Kennzeichnung gehören zu unmittelbaren Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung.

Nur für Kraftfahrzeuge, deren Gesamtgewicht 5,5 Tonnen übersteigt, können die höheren Verwaltungsbehörden nach § 23 Abs. 2 eine Höchstgeschwindigkeit von weniger als 15 Kilometer in der Stunde festsetzen. Eine entsprechende Anordnung bezüglich anderer Kraftfahrzeuge ist nach der Verordnung in Zukunft nicht mehr zulässig. Wo für den allgemeinen Fuhrwerksverkehr beschränkende Vorschriften gelten (z. B. Schrittfahrten auf Brücken, bei Toren usw.), finden solche gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung auf den Verkehr dieser Kraftfahrzeuge Anwendung.

Zu § 24.

Ausnahmen von dem allgemeinen Verbot des Wettfahrens und der Veranstaltung von Wettfahrten dürfen nicht mehr zugelassen werden.

^{*)} Tafeln dieser Art werden von der Firma „Frankfurter Emailwerke Otto Verol in Reit-Henning bei Frankfurt a. M.“ in den Handel gebracht.

Zu § 25.

Durch die Bestimmungen des § 25 (Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 4) wird für die Anhängewagen der Kraftfahrzeuge der § 12 der Allerhöchsten Verordnung, den Verkehr auf Kunststücken betreffend, vom 17. März 1839 (Gesetzsamml. S. 80) aufgehoben und Ziffer 15 der zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegelddtarif vom 29. Februar 1840 (Gesetzsamml. S. 94) abgeändert.

Das Mitfahren eines Anhängewagens ist nunmehr stets ohne besondere polizeiliche Erlaubnis zulässig, sofern der Wagen den Vorschriften des § 25 entspricht.

Zu § 26.

Die Vorschrift des § 26 gibt den Behörden die erwünschte Handhabe, die durch den Gebrauch abgenutzten und deshalb nicht mehr verkehrssicheren oder durch Entwicklung von Geräusch und üblem Geruche besonders lästigen Fahrzeuge aus dem öffentlichen Verkehr auszumuntern.

Von dieser Befugnis werden die Behörden namentlich gegenüber solchen Kraftfahrzeugen Gebrauch zu machen haben, die bereits vor dem 1. April 1910 zum Verkehre zugelassen und daher einer Prüfung nach Maßgabe der Verordnung nicht unterworfen worden sind.

Die Anordnung einer periodischen Prüfung

aller Kraftfahrzeuge wird im Hinblick auf die verschiedenartige Benutzung der Fahrzeuge nicht durchführbar sein, immerhin wird aber eine solche regelmäßige Nachuntersuchung für die im gewerbmäßigen Fuhrverkehr verwendeten Fahrzeuge in Erwägung zu nehmen sein.

Zu übrigen erwacht den Behörden die Aufgabe, mit Hilfe der Bestimmung im § 26 durchzusehen, daß die Eigentümer und Führer von Kraftfahrzeugen ihrer Verpflichtung gerecht werden, die polizeilichen Kennzeichen und die Beleuchtungs- vorrichtung des hinteren Kennzeichens stets in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten. Hierbei wird auch auf die Strafbestimmung im § 25 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 verwiesen.

Zu § 27.

Die Prüfungsordnung (Anlage B der Ver- ordnung) enthält die wichtige Bestimmung, daß jeder, der zum Führen von Kraftfahrzeugen zugelassen werden will, seine körperliche Tauglichkeit nachzuweisen hat. Es wird zu erwägen sein, inwieweit die im gewerbmäßigen Fuhrverkehr beschäftigten Führer von Kraftfahrzeugen einer periodischen Nachuntersuchung über ihre körperliche Tauglichkeit zu unterwerfen sind. Zu übrigen werden die Polizeibehörden eine erneute ärztliche Prüfung in solchen Fällen anzuordnen haben, in denen zu einer solchen Maßnahme begründeter Anlaß vorliegt.

Zu § 29.

Die Befreiung von der Pflicht zur Führung des polizeilichen Kennzeichens ist gegenüber den Bestimmungen des § 29 der früheren Polizei-Verordnungen eingeschränkt. Die Befugnis der Polizeibehörden, für bestimmte Arten von Kraft- fahrzeugen von dieser Verpflichtung zu entbinden, ist aufgehoben.

Zu § 31.

Die Verordnung will die Ueberwachung des Automobilverkehrs, insbesondere die Zulassung der Kraftfahrzeuge und ihrer Führer, die Zuteilung der Kennzeichen, die Führung der Listen aller zugelassenen Kraftfahrzeuge und Führer usw. den höheren Verwaltungsbehörden (vergl. zu § 37) übertragen wissen. Bisher sind diese Befugnisse den Ortspolizeibehörden überlassen gewesen. Es wird daher erforderlich werden, daß die höheren

Verwaltungsbehörden rechtzeitig die notwendigen Anordnungen und Vorbereitungen treffen, um mit dem 1. April 1910 die ihnen durch die Verordnung zugewiesenen Aufgaben übernehmen zu können.

Hierzu gehört in erster Linie die Neuau- stellung der Listen der zugelassenen Kraftfahr- zeuge. Als Unterlagen werden hierbei die bisher geführten Listen zu dienen haben, die von den mit der Führung bislang betrauten Ortspolizei- behörden einzulegen sind. Zweckmäßig erscheint es, getrennte Listen für Kraftzweiräder und für die übrigen Kraftfahrzeuge zu führen*). Daneben empfiehlt sich die Anlegung je einer Hilfsliste, die enthalten muß in einer Spalte 1 fortlaufend die sämtlichen im Bezirke zur Ausgabe gelangenden Erkennungsnummern (nach der Zahlenreih*), und daneben in einer Spalte 2 (die für Änderungen genügend Raum bietet) die jeweilige Nummer, unter der das mit dem in Spalte 1 angegebenen Kennzeichen versehene Fahrzeug in der Hauptliste erscheint. Die Hilfsliste ermöglicht einmal die sofortige Auffindung einer gesuchten Erkennungs- nummer in der Hauptliste und zweitens macht sie ersichtlich, welche Erkennungsnummern im Bezirke noch verfügbar oder wieder frei ge- worden sind.

Zu § 36.

Die Vorschriften des § 24 der bisher gel- tenden Provinzial-Polizei-Verordnungen bleiben bis auf weiteres in Kraft.

Zu § 37.

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der §§ 5, 6, 8, 14, 18, 23, 27, 31 der Bundesrats-Verordnung sind die Regierungs-Präsidenten (für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizei-Präsident in Berlin), für die im unmittelbaren Dienst der Heeresverwaltung stehenden Kraft- fahrzeuge in den Fällen der §§ 5, 6 Abs. 1, 14 und 27 die zuständigen Militärbehörden (vergl. dazu Hfter VIII der Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen).

Polizeibehörden im Sinne des § 23 sind die Wege- (Straßen-) Polizeibehörden, im übrigen die Ortspolizeibehörden.

*) Zu vergleichen die Anweisung zu § 8 Abs. 4.

Muster.

....., den 19
(Wohnung) Nr.

Ich beantrage, mir ^{den} ~~das~~ umseitig beschriebene Kraft ^{wagen} ~~rad~~ zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zuzulassen.

Das Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen Herrn
 in das die Richtigkeit der Angaben unter Nr. 4 bis 8 sowie ferner bestätigt,
 daß das Fahrzeug den Anforderungen der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraft-
 fahrzeugen vom 3. Februar 1910 entspricht, liegt bei.

(oder:

Eine Bescheinigung, die die Richtigkeit der Angaben unter Nr. 4 bis 8 sowie ferner bestätigt,
 daß das Fahrzeug einer fabrikmäßig hergestellten und behördlich zugelassenen Gattung (Typ) angehört
 und den Anforderungen der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom
 3. Februar 1910 entspricht, liegt bei.)

Gleichzeitig überreiche ich die nach § 106 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempel-
 gesetz vom 15. Juli 1909 vorgeschriebene Anmeldung des Fahrzeugs zum Zwecke der Erstellung einer
 Steuerkarte.

Ich bitte, mir das dem Fahrzeug zuzuteilende polizeiliche Kennzeichen anzugeben und die Zu-
 lassungsbescheinigung auszufertigen. Das Fahrzeug soll in in Betrieb genommen
 werden. Ich beantrage daher, die Zulassungsbescheinigung und die Steuerkarte der Polizeibehörde in
 zu übersenden, damit diese einen Termin für die Vorführung des Fahrzeugs
 nderaumt und, nachdem ihr der Nachweis der Einzahlung der Reichsstempelabgabe erbracht ist, die
 Kennzeichen abstempelt und mir Zulassungsbescheinigung und Steuerkarte aushändigt.

(Unterschrift)

An

die (höhere Verwaltungsbehörde)

in

1.	Name und Wohnort des Eigentümers.
2.	Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, und Fabriknummer des Fahrzeuges.
3.	Art und Bestimmung des Fahrzeuges (Personen- oder Lastfahrzeug).
4.	Art der Kraftquelle.
5.	Anzahl der Pferdestärken der Maschine (des Motors). Bei steuerpflichtigen Fahrzeugen auch die nach der Steuerformel berechnete Nutzleistung des Fahrzeuges.
6.	Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeuges.
7.	Zulässige Belastung (kg oder Personen ein- schließlich Fahrer).
8.	Bei Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht (ein- schließlich Ladung) 5 t übersteigt, die Achs- drucke im beladenen Zustande.

Vorstehenden Ministerialerlaß nebst Anweisung bringe ich unter Bezugnahme auf das Reichsgesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 437) und die Bekanntmachung des Herrn Reichsfanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Reichsgesetzblatt Seite 389) mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis, daß gemäß Absatz 1 Satz 3 des Erlasses die Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 4. September 1906 (Sonderbeilage zu Nr. 38 des Amtsblatts) mit Ausnahme des § 24 am 1. April 1910 außer Kraft tritt.

Oppeln, den 21. März 1910.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

Ia. VI. 1117/XXI./Pr. E.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

224. Auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 23) bestimme ich hiermit folgendes:

„Die bisher zum Standesamtsbezirk Jmiellin, Kreis Pleß, gehörende Gemeinde Kostow scheidet mit dem 1. April d. Js. aus diesem Standesamtsbezirk aus und bildet von diesem Zeitpunkt ab einen eigenen Standesamtsbezirk.“

Breslau, den 9. März 1910.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage.

Idid.

D. P. I. 1329. — Id. XXIII. 857.

225. Auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (R. G. Blatt S. 23) bestimme ich hiermit folgendes:

„Die bisher zum Standesamtsbezirk Gieraltowitz, Kreis Cosel O.S., gehörende Gemeinde Ostrosnitß sowie der gleichnamige Gutsbezirk scheidet mit dem 1. April d. Js. aus diesem Standesamtsbezirk aus und bilden von diesem Zeitpunkt ab einen eigenen Standesamtsbezirk mit dem Sitz in Ostrosnitß.“

Breslau, den 11. März 1910.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage.

Idid.

D. P. I. 1789. — Id. XXIII. 880.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

226. Errichtungs-Urkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenrats

sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen der Bandgemeinden Kosbzin, Schoppinitz, Janow und Eichenau, sowie der Gutsbezirke Eichenau und Gieschwald, Landkreis Rattowitz, werden aus der Kirchengemeinde Myslowitz, Diöcese Pleß, ausgefarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde Kosbzin in derselben Diöcese vereinigt.

§ 2. In der evangelischen Kirchengemeinde Kosbzin wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 3. Diese Urkunde tritt am 1. April 1910 in Kraft.

Breslau, den 7. März 1910.

(Siegel)

Königliches Konsistorium der Provinz Schlesien.
Schulze.

Oppeln, den 11. März 1910.

(Siegel)

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Küster.

Nr. I. 2321 Ang. I.

II. c. XIII. 2182.

227. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 21. Februar d. Js. zu genehmigen geruht, daß der Gutsbezirk Zernik von Groesling im Kreise Post-Gleinitz der Bandgemeinde Zernik in demselben Kreise einverleibt wird.

Die Vereinigung tritt am 1. April 1910 in Kraft.

Oppeln, den 17. März 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stofsch.

Id. XI. 925 I. Ang.

228. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 21. Februar d. Js. zu genehmigen geruht, daß der Gutsbezirk Jamyslau—Woslaw im Kreise Rybnik dem Gutsbezirk Schloß Woslaw in demselben Kreise, unter Beibehaltung des Namens „Schloß Woslaw“ für den vergrößerten Gutsbezirk, einverleibt wird.

Die Vereinigung tritt am 1. April 1910 in Kraft.

Oppeln, den 17. März 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stofsch.

Id. XI. 925 II. Ang.

229. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Maßregeln gegen die Kinderpest.

Zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Kinderpest, die zur Zeit noch in einigen Gebieten Rußlands und der Hinterländer Oesterreich-Ungarns herrscht, wird auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend Maßregeln gegen die Kinderpest vom 7. April 1869

(N. O. Bl. S. 105) bis auf weiteres folgendes angeordnet.

§ 1. § 15 der landespolizeilichen Anordnung vom 10. Juni 1904 (Conderbeilage zum Amtsblatt Nr. 26) erhält anstelle der bisherigen folgende Fassung:

In allen Stadt-, Guts- und Gemeindebezirken, in denen Rindviehregister geführt werden (§ 10), sind von den dort angelegten Fleischern, Vieh- und Fleischhändlern Viehbücher nach dem unten angegebenen Muster zu führen, in die jedes von ihnen angekaufte oder in ihren Stall eingelassene Stück Rindvieh, sowie dessen Verkauf oder Schlachtung spätestens eine Stunde nach der Einstellung oder dem Verkauf oder der Schlachtung einzutragen ist.

Innerhalb sechs Stunden nach jeder Einstellung ist dem Viehrevisor unter Ueberreichung der Ursprungszeugnisse, Verlade- oder Legitimations-scheine Anzeige zu machen. In derselben Frist ist ihm auch die Schlachtung oder ein etwaiger Wiederverkauf anzuzeigen. Dies gilt auch für Wurstmacher und solche Fleischer, die gemeinschaftlich ein Stück Rindvieh geschlachtet haben. In letzterem Falle hat derjenige Fleischer, bei dem die Schlachtung stattgefunden hat, die Anmeldung bei dem Viehrevisor zu bewirken und

die Schlachtung binnen einer Stunde in seinem Viehbuch zu vermerken, während der Andere unter Angabe des Namens des Verkäufers oder Teilhabers in derselben Frist die entnommene Fleischmenge dem Gewicht nach zu buchen hat. Ebenso ist das von Schlächtern oder Wurstmachern gekaufte Rind- und Kalbfleisch in obiger Frist dem Gewicht nach einzutragen. Bei der sechsstündigen Anmeldefrist für das Viehregister wird die Nachtzeit (§ 23) nicht mitgerechnet.

Auf das unmittelbar in die öffentlichen Schlachthöfe verbrachte und dort zur Abschlagung gelangende Vieh, soweit es mit Ursprungszeugnissen, Verladeerlaubnis-scheinen oder sonstigen Verordnungs- oder Legitimations-scheinen versehen ist, finden die Vorschriften der Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen keine Anwendung. Die Ursprungszeugnisse, Verladeerlaubnis-scheine oder sonstigen Verordnungs- oder Legitimations-scheine für dieses Vieh sind sofort bei der Einbringung in den Schlachthof dem aufsichtsführenden Beamten zu übergeben, von diesem mit einem Vermerk über die Richtigkeit zu versehen und von der Schlachthofverwaltung ein Jahr lang nach Tagen geordnet aufzubewahren.

Die im § 14 bezeichneten Behörden und Beamten haben die Viehbücher zu kontrollieren."

Muster des Viehbuchs.

Datum der Einstellung (des Ankaufs des Fleisches)	Datum der Schlachtung, der Ueberführung in das öffentliche Schlachthaus oder des Verkaufs	Des Rindviehs			Des Erworbenen oder von einem mit einem andern Fleischer gemeinschaftlich geschlachteten Tiere herkommenden Fleisches	Des Vorbesizers oder des Fleischers, mit dem das Tier gemeinsam geschlachtet worden ist,		Name und Wohnort des Erwerbers der Haut.
		Alter (Jahre)	Farbe und Abzeichen	Geschlecht		Name	Wohnort	

§ 2. Die Anordnung tritt sofort in Kraft. Oppeln, den 17. März 1910.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

II. XII. 330.

200. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Decree vom 12. Februar d. Jz. dem Germanischen Nationalmuseum zu Nürnberg die Erlaubnis zu erteilen geruht, 200 000 Lose der zum Zwecke der Erweiterung des Museums durch den Ankauf der Bockischen Fabrik für das Königreich Bayern genehmigten Geldlotterie zum Zwecke von je 3 M. 30 Pf. im Preussischen Staatsgebiete zu vertrieben. Von diesen 200 000 Lose sind je 50 000 Stück von den Polizeiprä-

siden in Frankfurt a. M., Magdeburg und Berlin sowie von der Polizeidirektion in Cassel vor dem Betriebe abzustempeln. In Preußen vertriebene Lose, welche einen dieser Stempel nicht tragen, sind einzuziehen und die Händler strafrechtlich zu verfolgen.

Wegen der Losevertriebs- und Ziehungzeiten, deren Genehmigung sich die Herren Minister der Finanzen und des Innern noch vorbehalten haben, ergeht demnächst weitere Verfügung.

Oppeln, den 18. März 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.
Erbs156.

L. G. VII. 513.

231. Bekanntmachung. Der Bezirksauschuss hat unter dem 3. Februar d. J. S. R. 10 Nr. 58/1 aufgrund des § 2 Ziffer 4 und 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen, die zum Gutsbezirk Myslowitz gehörigen Parzellen, eingetragen im Grundbuch Band XIV Blatt 468 Nr. 262/53 in Größe von . . . 44 qm und Nr. 265/50 in Größe von . . . 548 „ zusammen 592 qm von dem Gutsbezirk abzutrennen und mit dem Stadtbezirk Myslowitz zu vereinigen.

Die Bezirksveränderung tritt mit dem 1. April 1910 in Kraft.

Oppeln, den 19. März 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

I d. XI. Nr. 930.

232. Der Herr Minister des Innern hat dem Verein Internationale Ausstellung für Sport und Spiel e. B. zu Frankfurt a. M. die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit der in diesem Jahre geplanten Ausstellung eine öffentliche Verlosung von Gold-, Silber- und Gebrauchsgegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 300 000 Lose zu je 1 M. ausgegeben werden und 8110 Gewinne im Gesamtwerte von 100 000 M. zur Auspielung gelangen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 19. März 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Erbslöh.

I G. VII 537.

233. Anstelle der ausgeschiedenen Mitglieder und Ersagmänner sind für die hiesige Handwerkskammer sowie für den bei ihr bestehenden Gesellenauschuss gewählt worden:

A. Zur Handwerkskammer.

Wahlbezirk I.

Schneiderobermeister Hermann Hunschuld in Patschkau,	} als Mitglieder.
Schlosserobermeister Alois Krause in Grottkau,	
Schmiedobermeister Josef Menzel in Friedland,	} als Ersagmänner.
Tischlerobermeister Franz Rother in Biegenhals,	

Wahlbezirk II.

Schornsteinfegerobermeister Heinrich Meyer in Ratscher,	} als Mitglieder.
Wagenbauernmeister Josef Beyer in Leobschütz,	

Wahlbezirk III.

Klempnerobermeister Karl Emmerling in Oppeln,	} als Mitglieder.
Tischlermeister Reinhold Horn in Groß-Strehlitz,	
Tischlerobermeister Georg Ehl in Oppeln,	} als Ersagmänner.
Kupferschmiedemeister Oskar Hipper in Oppeln,	

Wahlbezirk IV.

Bäderobermeister August Istel in Rosenberg	als Mitglied.
--	---------------

Wahlbezirk V.

Schlosserobermeister Josef Bader in Königsbütte, der jedoch am 29. Januar 1910 verstorben ist,	} als Mitglieder.
Schneiderobermeister Josef Ginschel in Rattowitz,	
Tischlerehrenobermeister Konstantin Zawadzki in Beuthen	} als Ersagmänner.
Fleischerobermeister Vincent Wrobel in Myslowitz,	
Fleischermeister und Wurstmacher Karl Fleischer in Tarnowitz,	

Ueber die nach § 4 des Statuts der Handwerkskammer erforderliche Einberufung eines Ersagmannes für das durch Tod ausgeschiedene Mitglied wird der Kammervorsitzende das Erforderliche zu veranlassen haben.

Durch Gewerbevereine.

Seifenfiedemeister Adalbert Scholz in Oppeln	als Mitglied,
Sattlermeister Johann Sopalla in West	als Ersagmann.

B. Zum Gesellenauschuss.

Wahlbezirk I.

Schlossergeselle Alois Krause in Grottkau	als erster Ersagmann,
Sattlergeselle Karl Förster in Ottmachau	als zweiter Ersagmann.

Wahlbezirk II.

Töpfergeselle Franz Brause in Neustadt O.S.	als Mitglied,
Bädergeselle Robert Maxara in Falkenberg O.S.	als zweiter Ersagmann.

Wahlbezirk III.

Schuhmachergeselle Felix Schur in Ratscher	als Mitglied,
Schmiedegeselle Gustav Reisch in Fürstlich-Daugenau	als erster Ersagmann.

Wahlbezirk IV.

Malexergeselle Heinrich Berger in Ratibor	als Mitglied,
Pfefferküchlergeselle Anton Kollwitz in Ratibor	als zweiter Ersagmann.

Wahlbezirk V.

Tischlergeselle Josef Steiger in Oppeln	als erster Ersagmann.
---	-----------------------

Wahlbezirk VI.

Zeilenhauergeselle Theodor Piska in Gabrye als zweiter Erfahmann.

Wahlbezirk VII.

Glasergehilfe Robert Schnabel in Kattowitz als Mitglied,

Kupfer-Schmeldegeselle Paul Vogel in Kattowitz als erster Erfahmann.

Dppeln, den 19. März 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Erbslöh.

I. G. XV. 653.

234. Polizeiverordnung, betreffend Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (G. S. S. 265) wird unter gleichzeitiger Aufhebung der Polizeiverordnung vom 17. März 1903 (A. Bl. S. 94) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirktes, was folgt, verordnet:

§ 1. Wer den Verkauf von Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betreiben will, hat in Zukunft zugleich mit der durch § 35 Abs. 6 der Reichsgemeindeordnung (A. Ges. Bl. 1900 S. 871) vorgeschriebenen Anzeige einen Lageplan und eine genaue Angabe der Betriebsräume einschl. des Geschäftszimmers zu den Akten der Ortspolizeibehörde einzureichen.

Auch die Aufstellung von sogenannten Drogenschränken ist genau anzugeben.

Andere als die bezeichneten Räume dürfen weder als Betriebs-, noch als Vorrats- oder Arbeitsräume benutzt werden. In den Räumen dürfen, abgesehen von Warenproben, nur Waren vorhanden sein, die feilgehalten werden.

§ 2. Sämtliche Betriebsräume müssen geräumig, während der Benutzung genügend erhellung sein und ebenso wie die Behälter für Arzneimittel stets ordentlich und sauber gehalten werden.

§ 3. Die Vorräte von Arzneimitteln müssen sich in dichten festen Behältern befinden, die mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpfeln versehen sind, oder, soweit sie Schieberblenden darstellen, von festen Füllungen umgeben sind oder dichtschließende Deckel besitzen.

Die Behälter sind mit fest an ihnen haftenden lateinischen und deutschen Bezeichnungen in gleicher Schriftgröße, die dem Inhalt entsprechen, in faldbarer schwarzer Schrift auf weißem Grunde zu versehen. Bezeichnungen in anderen Sprachen sind unzulässig.

Arzneimittel, die lediglich für den Gebrauch

in der Tierbehandlung als Heilmittel dem freien Verkehr überlassen sind, müssen auf den Vorratsbehältern und Abgabegefäßen oder Umhüllungen über oder unter der sonstigen Aufschrift mit dem deutlich lesbaren Vermerk „Tierheilmittel“ versehen sein.

§ 4. Die Behälter sind im Verkaufsraume wie in den Vorratsräumen nach dem lateinischen Alphabet in Gruppen, die der Art der Behälter entsprechen, übersichtlich einreihig und von anderen Waren getrennt zu ordnen.

§ 5. Arzneimittel, die gleichzeitig als Nahrungs- oder Genussmittel dienen oder technische Verwendung finden, brauchen, wenn dieser Verwendungszweck überwiegt, nicht wie Arzneimittel bezeichnet und diesen nicht eingereiht zu werden.

§ 6. Verschiedene Arzneimittel in einem Behälter aufzubewahren, ist verboten. Dagegen darf dasselbe Arzneimittel in ganzer, zerkleinerter oder gepulverter Ware in gesonderten Fächern desselben Behälters aufbewahrt werden, und zwar auch in abgeteilten Mengen, falls die Ware in besondere Umhüllungen oder in bezeichnete Papierbeutel eingeschlossen ist.

§ 7. Auf den Umhüllungen oder Gefäßen, in denen die Abgabe von Arzneimitteln erfolgt, ist spätestens bei der Abgabe der deutsche Name des darin abgegebenen Arzneimittels deutlich zu verzeichnen. Werden Arzneimittel in abgepackter Form vorrätig gehalten, so müssen sie übersichtlich geordnet, ohne daß jedoch einreihige Aufstellung erforderlich ist, und vor Staub geschützt aufbewahrt werden und auf jedem einzelnen Gefäß oder jeder sonstigen Packung die deutliche deutsche Aufschrift des Inhaltes tragen.

§ 8. Die vorhandenen Arzneimittel müssen echt, zum bestimmungsmäßigen Gebrauch geeignet, nicht verdorben und nicht verunreinigt sein. Unter Bezeichnungen, die im deutschen Arzneibuch für Waren bestimmter Art angeführt worden sind, dürfen Waren anderer Art nicht feilgehalten, verkauft oder sonst an Andere überlassen werden.

§ 9. Den Besichtigungsbedürftigen steht das Recht der Probeentnahme von Waren zu.

§ 10. Auf Geschäfte, die ausschl. Großhandel betreiben, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

§ 11. Unberührt bleiben die Vorschriften der Landespolizeiverwaltung vom 22. Februar 1906, betreffend den Handel mit Öfen. (Med. Min. Bl. S. 115)

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgeschrieben ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 13. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1910 in Kraft.

Oppeln, den 20. März 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B. Erbslöh.

If IX. XXX. 274.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

235. Die Oberländische Eisenbahn-Bedarfs-Actiengesellschaft, Abteilung Goldschmidt-Werke zu Gletswig hat die deutschpolizeiliche Genehmigung zur Errichtung einer Stauanlage im Mikulschüger Wasser — Station 1,0 — zum Zwecke der Entnahme von Betriebswasser nachgesucht.

Hiervon werden alle Beteiligten gemäß § 2 des Reichsgesetzes vom 24. Januar 1848 mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, etwaige Einwendungen gegen den Entwurf bei dem unterzeichneten Bezirksausschuß schriftlich bis 3. April d. Js., spätestens aber in dem am 5. April 1910, vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle stattfindenden Prüfungstermine vorzubringen.

Der Entwurf kann bei dem Gemeindevorsteher in Hennit eingesehen werden.

Oppeln, den 18. März 1910.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

G. 10. Nr. 65/1. Siehm.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

236. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindevorordnung vom 3. Juli 1891 haben wir im öffentlichen Interesse durch Beschluß vom 17. September 1909 genehmigt, daß die nachbenannten Grundstücksparzellen und zwar:

1. Kartenblatt 1, Nr. 378/205, 379/204, Besitzer die Kolonist Friedrich und Marie Wiesebach'schen Eheleute in Bendzin, in Größe von 1 ha 6 ar 10 qm,

2. Kartenblatt 1, Nr. 376/205, 377/204, Besitzer die Peter und Marie Maltschen Eheleute in Bendzin, in Größe von 1 ha 6 ar 10 qm,

3. Kartenblatt 1, Nr. 302/200, 303/199, Besitzerin

Rosalie Mally in Derschau, in Größe von — ha 67 ar 60 qm,

4. Kartenblatt 1, Nr. 300/199, 301/200, Besitzerin die Häuslerwitwe Johanna Kupa in Derschau, in Größe von — ha 67 ar 70 qm,

5. Kartenblatt 1, Nr. 338/200, Besitzer die Häusler Andreas und Rosalie Michen'schen Eheleute in Derschau, in Größe von — ha 72 ar 10 qm,

6. Kartenblatt 1, Nr. 339/200, Besitzer die Maurer Robert und Marie Maltschen Eheleute in Derschau, in Größe von — ha 72 ar 10 qm,

7. Kartenblatt 1, Nr. 197, 198, Besitzer die Franz und Franziska Passon'schen Eheleute in Bendzin, in Größe von 1 ha 65 ar 20 qm,

8. Kartenblatt 1, Nr. 403/195, 404/195, 405/195, 406/196 u. s. w., Besitzerin die Halbbauerfrau Julie Rzytky in Goslawitz, in Größe von 3 ha 00 ar 30 qm,

zusammen 9 ha 57 ar 20 qm, von der Gemeinde Goslawitz abgezweigt und mit der Gemeinde Bendzin vereinigt werden, ferner, daß die Grundstücksparzellen

9. Kartenblatt 1, Nr. 399/194, Besitzer der Kolonist Wilhelm Bieweger in Derschau, in Größe von 1 ha 71 ar 71 qm,

10. Kartenblatt 1, Nr. 400/194, Besitzer der Kolonist Christian Kartcher in Derschau, in Größe von 1 ha 71 ar 71 qm,

zusammen 3 ha 43 ar 42 qm, von der Gemeinde Königlich-Neudorf abgezweigt und mit der Gemeinde Bendzin vereinigt werden.

Oppeln, den 14. März 1910.

Der Kreis-Ausschuß des Landkreises Oppeln.

Lücke.

237. **Beschluß.** In Sachen betreffend die Uingemeindung der aus dem Gutsbezirk Wilmsdorf und zwar aus dem Vorwerk Neu-Ohlen abverkauften Gutsparzellen in die Gemeindebezirke Wilmsdorf und Borkowitz hat der unterzeichnete Kreis-Ausschuß auf Grund des § 2 Nr. 4 und 5 der Landgemeindevorordnung vom 3. Juli 1891, nach Anhörung der beteiligten und Erörterung der einschlagenden Verhältnisse in der Sitzung am 9. Oktober 1909, an welcher teilgenommen haben:

Landrat von Damnit als Vorsitzender,

Kreisdeputierter von Jordan

Graf von Rittberg

Bürgermeister Steinke

Scholz

Mühlenbesitzer Welzer

Erbgottfideibesitzer Pietrusky

den Beschluß gefaßt,

die in Rede stehenden Parzellen aus dem Gutsbezirk Wilmsdorf auszugemeinden und wie folgt mit den Gemeindebezirken zu vereinigen:

a) mit der Gemeinde Witmsdorf

N ^o des Katastrals	Nummer der Parzelle	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche		Des Eigentümers		Steuerpflichtige Liegenschaften			
			Band	Blatt	Name, Vorname und Stand	Wohnort	Flächeninhalt		Jahresbetrag der Grundsteuer	
							ha	qm	fl.	sch.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
1	269/77	2	—	2 W	Kortytowski Adolf, Kaufmann	Breslau	—	15 95	—	07
	294 53 zc.	"	—	"		Wägenerplatz 16	—	03 06	—	
1	373/53	3	I	31 W	Seja Johann und Marie	Witmsdorf	3	37 15	1	15
1	239/82	14	II	45	Adamek Gottlieb, Freigärtner	"	3	88 65	1	31
1	240/82	15	II	46	Walda Karl und dessen Ehefrau Klara, geb. Sichter, Freigärtner	"	4	08 18	1	38
1	241/82	16	II	47	Wiczorek Karl und Susanna Ehef., geb. Kany,	"	2	52 92	—	85
1	243/81 pp.	38	III	69	Kochbänder Johann, Stellenbesitzer	"	3	78 32	1	27
1	242/82	39	III	70	Dudel Karl und Ehefrau Marie, geb. Wienczisz, Stellenbesitzer aus Kochelsdorf	"	1	65 79	—	56
1	235/88	40	III	71	Seja Johann, Stellenbesitzer	"	2	90 54	1	97
	238/84						—	02 06		
1	236/88	41	III	72	Babisch Beate, Witwe u. Melzer Gottlieb, Bauerjohn	"	2	91 56	1	99
1	327/88						—	02 91		
1	320/64	45	III	77	Kaluja Gottlieb, Stellenbesitzer	"	—	90 96	—	55
							—	12 48		
"	321/61	"					—	31 31		
1	322/82	48	III	80	Miska Daniel, Stellenbesitzer und Johanna geb. Sygusch	"	—	35 43	—	45
							—	23 11		
1	323/82	49	III	81	Pawlik Johann, Stellenbesitzer	"	—	89 39	—	
							—	69 88		
							—	37 97		
1	325/82	51	III	83	Walda Gottlieb, Stellenbesitzer	"	1	43 30	1	17
"	340/78						—	1 28 31		
							—	2 34 64		
1	281/82	52	III	84	Opinski August, Freigärtner	"	2	— —	1	11
	326/82						—	1 30 15		
1	283/53 zc.	53	III	85	Walda Karl, Freigärtner und Ehefrau Klara, geb. Sichter,	"	—	36 58	—	48
	284/55						—	03 45		
	285/57						—	32 93		
							—	27 04		
1	286/57	54	III	86	Wiczorek Johann, Müller	"	—	03 83	—	52
	287/57						—	28 08		
	288/55						—	36 90		
	289/53 zc.						—	29 67		
							—	05 35		
1	327/82	71	IV	103	Grzyb Daniel und Susanna, geb. Banny, Ehef., Freigärtner	"	1	85 28	—	57
							—	02 08		
1	338/78	76	IV	108	Wiczorek Susanna, geb. Menzel, Witwe	"	—	71 51	—	37
	339/78						—	81 95		
							—	02 25		
1	324/82	81	IV	113	Seja Karl und Rosina, geb. Sytalla, Ehef., Freigärtner	"	—	02 23	—	43
							—	1 24 68		

Nummer des Bannes- Blattes	Nummer der Parzelle	Mittel der Mutter- rolle	Be- zeichnung nach dem Grund- buche		Des Eigentümers		Stenerpflichtige Viegeigenschaften				
			Bant	Blatt	Name, Stand und Vorname	Wohnort	Flächen- inhalt		Jahresbetrag der Grundsteuer		
							ha	q		fl	
1	328/28	82	IV	114	Pielok Ja'ob, Häusler	Lomkowiż	1	50	44	—	51
1	308/54	83	IV	115	Przirembel Paul, Viehhändler	P tischen	—	03	96	—	
	309/62 zc.						—	08	17		
	310/60						—	14	69		
	311/55 zc.						—	06	26		
	312/53						—	74	47		
	313/66						—	19	71		
	314/66						—	43	69		
	315/64 zc.						—	17	35		
	329/82						—	01	05		
	330/69						—	17	21		
	331/68						—	33	77		
	332/70						—	22	29		
1	333/73	83	IV	115	" " "	"	—	40	20	20	71
	334/73						—	65	32		
	335/77 zc.						—	02	33		
	336/78						—	95	35		
	337/77						—	02	25		
							—	46	98		
							—	—	74		
							—	23	95		
							—	2	06	14	
							—	19	23	35	
							—	14	22	19	
							—	1	06	93	
							—	56	28		
							—	90	56		
							—	14	94		
							—	1	02	15	
							—	02	15		
							—	34	61		
							—	68	52		
							—	01	61		
							—	55	76		
							—	09	27		
							—	3	77	58	
							—	13	59	96	
							—	4	31	11	
							—	1	13	28	
b. mit der Gemeinde Lomkowiż:											
1	163/53	7	II	38	Hübner Gustav u. Rosina, Gastw.	Lomkowiż	—	11	40	1	70
1	169/53	8	II	39	Poloczet Jakob, Gärtner	"	—	4	99	20	86
1	172/53	9	II	40	Storzech Franz und Sophie, geb. Zimnowodo, Häusler	"	—	1	27	65	43
1	166/53	10	II	41	Zielinski Joh. und Marie, geb Dorzionek, Einlieger	"	—	2	55	30	86
1	167/53	11	II	42	Wollny Philipp, Häusler	"	—	2	55	30	86
1	174/53	12	II	43	Zantos Joh., Einlieger und Dzgot Hedwig, Witwe	"	—	1	20	10	41

Nummer des Grundbesitzers	Artikel der Mutterrolle	E- zeichnung nach dem Grund- buche		Des Eigentümers		Steuerpflichtige Liegenschaften				
		Haus	Platz	Name, Vorname und Stand	Wohnort	Flächen- inhalt		Zahresbetrag der Grundsteuer		
						ha	qm	fl.	g.	
1	173/53	13	II	44	Mikosz Jacob und Anna Ehef., Einlieger	Dowkowitz	1	27	65	43
1	255/76	17	II	48	Rakų Mathäus, Häusler	"	2	31	49	78
1	254/76	18	II	49	Zielinski Joh. und Marie, geb. Bocjonek, Einlieger	"	1	53	86	52
1	253/76	19	II	50	Marczinek Franz und Marie, geb. Agodaj, Häusler	"	—	34	21	22
1	252/76	20	II	51	Dybel Josef und Ehefrau Anna, geb. Cieplik, Häusler	"	1	28	25	15
1	250/76	21	II	52	Storjok Valentin und Ehefrau Franziska, geb. Seemann, Häusl.	"	1	21	96	15
1	248/77	22	II	53	Goerlitz Joh., Stellenbesitzer	"	—	93	14	14
1	249/76	22	II	53	Goerlitz Joh., Stellenbesitzer	"	—	33	83	—
1	199/53	23	II	54	Saß Simon, Stellenbesitzer *	"	—	49	32	32
1	200/53	23	II	54	Saß Simon, Stellenbesitzer *	"	—	71	34	—
1	201/53	24	II	55	Dworek Jakob, Stellenbesitzer u. Ehefrau Sophie, geb. Gauski,	"	—	78	94	32
1	202/53	24	II	55	Dworek Jakob, Stellenbesitzer u. Ehefrau Sophie, geb. Gauski,	"	—	49	78	—
1	203/53	25	II	56	Rakų Franz und Marie, geb. Pielot, Gärtner	"	—	79	18	52
1	204/53	25	II	56	Rakų Franz und Marie, geb. Pielot, Gärtner	"	1	21	83	—
1	205/53	26	II	57	Zendrojek Josef und Marie, Ehef., Gärtner	"	1	33	32	59
1	206/53	26	II	57	Zendrojek Josef und Marie, Ehef., Gärtner	"	—	22	33	—
1	207/53	27	II	58	Borcjonek Joh., Häusler	"	—	98	95	—
1	208/53	27	II	58	Borcjonek Joh., Häusler	"	1	04	38	51
1	209/53	28	III	59	Jantos Joh. und Johanna, geb. Pielot, Stellenbesitzer	"	—	46	11	—
1	211/53	29	III	60	Gnasy Joh., Stellenbesitzer	"	—	73	26	—
1	212/53	29	III	60	Gnasy Joh., Stellenbesitzer	"	1	73	11	85
1	213/53	29	III	60	Gnasy Joh., Stellenbesitzer	"	1	61	95	—
1	218/53	30	III	61	Orzechof Marie, geb. Paluch, ver- ehel. Häusler	"	1	64	95	89
1	217/53	31	III	62	Struzel Josef und Pauline, Ehef., Arbeiter	"	—	75	22	—
1	216/53	32	III	63	Gerlich Thomas und Ehefr. Anna, geb. Krowski, Häusler	"	—	31	53	—
1	219/53	33	III	64	Wollny Philipp und Josefa, geb. Blaschnit, Ehef., Häusler	"	—	34	49	47
1	220/53	34	III	65	Jantos Joh. und Franziska, geb. Gnasy, Ehef., Landwirt	"	2	09	30	71
1	223/53	35	III	66	Sorel Johann, Stellenbesitzer	"	1	34	19	15
1	224/75	35	III	66	Sorel Johann, Stellenbesitzer	"	1	36	14	45
1	222/53	36	III	67	Blaschnit Franz und Franziska, geb. Gnasy, Ehef., Landwirt	"	1	29	08	44
1	221/53	37	III	68	Blaschnit Franz und Ehefrau Sufanna, geb. Diejol, Häusler	"	1	12	38	41
1	214/53	42	III	73	Jantos Joh. und Marie, geb. Giesla, Landwirt	"	—	09	32	46
1	215/53	42	III	73	Jantos Joh. und Marie, geb. Giesla, Landwirt	"	1	29	18	44
1	215/53	42	III	73	Jantos Joh. und Marie, geb. Giesla, Landwirt	"	—	58	81	98
1	215/53	42	III	73	Jantos Joh. und Marie, geb. Giesla, Landwirt	"	2	50	94	—

bes. Steuer- Status	Nummer der Parzelle	Artikel der Mutter- rolle	Be- zeichnung nach dem Grund- buche		Des Eigentümers		Steuerpflichtige Gegenstände		
			Band	Blatt	Name, Vorname und Stand	Wohnort	Flächen- inhalt	Jahresbetrag der Grundsteuer	
								A	B
1	247/77	43	III	74	Egodzai Thomas und Ehefrau	Podkowitz	51 37	—	06
	347/77				Anna, Häusler		10 93	—	01
1	256/76	44	III	75	Maronna Ignaz, Häusler	"	287 36	—	97
1	316/64	46	III	78	Berlitz Thomas und Anna, geb. Kurovski, Ehef., Häusler	"	94 79	—	32
1	317/64 318/61	47	III	79	Storzetz Franz und Sophie, geb. Zimnowoda, Häusler	"	118 41 09 87 01 74	—	46
1	353/74 oc.	50	III	82	Salostowitz Franz, Gärtner	"	06 61 07 51 12 48 02 63	—	57
	354/76						117 54 80	—	
1	278/53	55	III	87	Kulejka Franz, Häusler	"	250 —	—	84
1	279/53	56	III	88	Onazi Joh., Gärtner	"	150 —	—	50
1	265/77 346/77	57	III	89	Wider Johann und Marie, geb. Biskup, Einlieger	"	75 24 18 94	—	10
1	266/77 345/77	58	IV	90	Palluch Franz und Sophie, geb. Mitojka, Ehef., Einlieger	"	75 66 23 52	—	09 03
1	267/77	59	IV	91	Maruska Franz und Ehefrau Christine, geb. Jantos,	"	111 26	—	13
1	268/77 343/77	60	IV	92	Kowalczyk Valentin und Marie, geb. Bocionek, Einlieger	"	73 14 21 66	—	11
1	344/77	61	IV	93	Maruska Franz und Ehefrau Christine, geb. Jantos,	"	30 06	—	03
1	367/77	62	IV	94	Maruska Johann und Anna, geb. Lura, Ehef., Einlieger	"	17 13 33 40	—	09
1	359/77 366/77	63	IV	95	Blachnik Johann und Julianne, geb. Bazar, Ehef., Einlieger	"	6 15 47 35 19	—	09
1	358/77 365/77	64	IV	96	Dorek Ignaz und Anna, geb. Bis- kup, Ehef., Einlieger	"	94 21 65 54 12	—	15
1	363/77	65	IV	97	Felis Johann und Marie, geb. Sanzki, Ehef., Einlieger	"	30 61 95 75	—	25
1	362/77	66	IV	98	Stoczylas Michael, Landwirt	"	25 62 1 40	—	26
1	293/55 oc. 295/53 oc.	67	IV	99	Jendroffek Josef, Häusler	"	17 75 74 45 08 74	—	21
1	357/77 364/77	68	IV	100	Blaszkoł Josef und Marie, geb. Schudy, Einlieger	"	70 13 52 37 62	—	10
1	368/77 361/77	69	IV	101	Bocionek Albert, Häusler	"	20 15 19 71 70	—	09
1	341/77 342/77 355/77	70	IV	102	Stoczylas Michael, Landwirt	"	180 24 28 53 01 26 02 40	—	45

Nummer der Parzelle	Artikel der Mutter- zelle	Be- zeichnung nach dem Grund- buche		Des Eigentümers		Steuerpflichtige Liegenschaften		
		Band	Blatt	Name, Vorname und Stand	Wohnort	Flächen- inhalt		Jahresbetrag der Grundsteuer
						ha	qm	
1	307/60 cc.	72	IV 104	Mariuska Johann, Einlieger	Lowkowitz	— 35 11	— 34	
	360/77					— 45 01		
	352/76	73	IV 105	Każy Mathäus, Häusler	"	— 20 38		
1	350/74 cc.	74	IV 106	Dybek Josef und Ehefrau Anna, geb. Cieplik, Häusler	"	— 69	— 28	
1	349/74 cc.	75	IV 107	Storzes Valentin, Häusler	"	— 08 17		
1	348/77	77	IV 109	Berlyk Johann, Häusler	"	— 49 01		
1	351/76 cc.	78	IV 110	Marcinet Franz, Häusler	"	— 18 09	— 06	
1	225/75	79	IV 111	Jantos Johann und Marie, geb. Thomalla, Ehel., Einlieger	"	— 07 10		
1	226/53	80	IV 112	Storzes Franz und Ehef. Sofie, geb. Zimnowoda, Stellenbesitzer	"	— 26 74		
1	319/64	85	III 76	Jantos Marie, geb. Mikosch, ver- ehel. Arbeiter	"	— 04 72	— 37	
1	175/53	86	IV 118	Przewlota Sophie, Einlieger-tochter, geb. Poloczek,	"	— 86 12		
1	171/53	87	IV 119	Kulesja Franj. und Anna, geb. Biskup, Ehel., Häusler	"	— 14 58		
1	170/53	88	IV 120	Jantos Johann und Franziska, geb. Onaży Ehel., Landwirt	"	— 120 10	— 40	
1	372/53				"	— 34 38		
					"	— 03 55		
					"	— 174 74	— 60	
					"	— 86 12		
					"	— 14 58		
					"	— 120 10	— 40	
					"	— 34 38		
					"	— 03 55		
					"	— 174 74	— 60	
					"	— 86 12		
					"	— 14 58		
					"	— 120 10	— 40	
					"	— 34 38		
					"	— 03 55		
					"	— 174 74	— 60	
					"	— 86 12		
					"	— 14 58		
					"	— 120 10	— 40	
					"	— 34 38		
					"	— 03 55		
					"	— 174 74	— 60	
					"	— 86 12		
					"	— 14 58		
					"	— 120 10	— 40	
					"	— 34 38		
					"	— 03 55		
					"	— 174 74	— 60	
					"	— 86 12		
					"	— 14 58		
					"	— 120 10	— 40	
					"	— 34 38		
					"	— 03 55		
					"	— 174 74	— 60	
					"	— 86 12		
					"	— 14 58		
					"	— 120 10	— 40	
					"	— 34 38		
					"	— 03 55		
					"	— 174 74	— 60	
					"	— 86 12		
					"	— 14 58		
					"	— 120 10	— 40	
					"	— 34 38		
					"	— 03 55		
					"	— 174 74	— 60	
					"	— 86 12		
					"	— 14 58		
					"	— 120 10	— 40	
					"	— 34 38		
					"	— 03 55		
					"	— 174 74	— 60	
					"	— 86 12		
					"	— 14 58		
					"	— 120 10	— 40	
					"	— 34 38		
					"	— 03 55		
					"	— 174 74	— 60	
					"	— 86 12		
					"	— 14 58		
					"	— 120 10	— 40	
					"	— 34 38		
					"	— 03 55		
					"	— 174 74	— 60	
					"	— 86 12		
					"	— 14 58		
					"	— 120 10	— 40	
					"	— 34 38		
					"	— 03 55		
					"	— 174 74	— 60	
					"	— 86 12		
					"	— 14 58		
					"	— 120 10	— 40	
					"	— 34 38		
					"	— 03 55		
					"	— 174 74	— 60	
					"	— 86 12		
					"	— 14 58		
					"	— 120 10	— 40	
					"	— 34 38		
					"	— 03 55		
					"	— 174 74	— 60	
					"	— 86 12		
					"	— 14 58		
					"	— 120 10	— 40	
					"	— 34 38		
					"	— 03 55		
					"	— 174 74	— 60	
					"	— 86 12		
					"	— 14 58		
					"	— 120 10	— 40	
					"	— 34 38		
					"	— 03 55		
					"	— 174 74	— 60	
					"	— 86 12		
					"	— 14 58		
					"	— 120 10	— 40	
					"	— 34 38		
					"	— 03 55		
					"	— 174 74	— 60	
					"	— 86 12		
					"	— 14 58		
					"	— 120 10	— 40	
					"	— 34 38		
					"	— 03 55		
					"	— 174 74	— 60	
					"	— 86 12		
					"	— 14 58		
					"	— 120 10	— 40	
					"	— 34 38		
					"	— 03 55		
					"	— 174 74	— 60	
					"	— 86 12		
					"	— 14 58		
					"	— 120 10	— 40	
					"	— 34 38		
					"	— 03 55		
					"	— 174 74	— 60	
					"	— 86 12		
					"	— 14 58		
					"	— 120 10	— 40	
					"	— 34 38		
					"	— 03 55		
					"	— 174 74	— 60	
					"	— 86 12		
					"	— 14 58		
					"	— 120 10	— 40	
					"	— 34 38		
					"	— 03 55		
					"	— 174 74	— 60	
					"	— 86 12		
					"	— 14 58		
					"	— 120 10	— 40	
					"	— 34 38		
					"	— 03 55		
					"	— 174 74	— 60	
					"	— 86 12		
					"	— 14 58		
					"	— 120 10	— 40	
					"	— 34 38		
					"	— 03 55		
					"	— 174 74	— 60	
					"	— 86 12		
					"	— 14 58		
					"	— 120 10	— 40	
					"	— 34 38		
					"	— 03 55		
					"	— 174 74	— 60	
					"	— 86 12		
					"	— 14 58		
					"	— 120 10	— 40	
					"	— 34 38		
					"	— 03 55		
					"	— 174 74	— 60	
					"	— 86 12		
					"	— 14 58		
					"	— 120 10	— 40	
					"	— 34 38		
					"	— 03 55		
					"	— 174 74	— 60	
					"	— 86 12		
					"	— 14 58		
					"	— 120 10	— 40	
					"	— 34 38		
					"	— 03 55		
					"	— 174 74	— 60	
					"	— 86 12		
					"	— 14 58		
					"	— 120 10	— 40	
					"	— 34 38		
					"	— 03 55		
					"	— 174 74	— 60	
					"	— 86 12		
					"	— 14 58		
					"	— 120 10	— 40	
					"	— 34 38		
					"	— 03 55		
					"	— 174 74	— 60	
					"	— 86 12		
					"	— 14 58		
					"	— 120 10	— 40	
					"	— 34 38		
					"	— 03 55		
					"	— 174 74	— 60	
					"	— 86 12		
					"	— 14 58		
					"	— 120 10	— 40	
					"	— 34 38		
					"	— 03 55		
					"	— 174 74	— 60	
					"	— 86 12		
					"	— 14 58		
					"	— 120 10	— 40	
					"	— 34 38		
					"	— 03 55		
					"	— 174 74	— 60	
					"	— 86 12		

1.			2.			3.		
1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Biffet	5100	178 50	Kreis			Schewkowitz	4100	143 50
Sohnitz	1000	35 —	Gr.-Strehlitz.			Schmilfchow.		
Nied.-Marklowitz	7100	248 50	Adamowitz	6100	213 50	Rosniontau	7000	245 —
Ober.-Marklowitz	3100	108 50	Annaberg	3700	129 50	Schmilfchow		
Moschezenitz	6000	210 —	Blottnitz	3500	122 50	Colonie	2200	77 —
Mischanna	7700	269 50	Boritzsch	1200	42 —	Schironowitz v. R.	4100	143 50
Nieborowitz	3600	126 —	Borowian	3300	115 50	Groß-Stamitz	6800	238 —
Niebofschütz	9900	346 50	Centawa	2700	94 50	Klein-	3400	119 —
Ober.-Niewiadom	8400	294 —	Colonnqwska	11100	388 50	Groß-Stein	6900	241 50
Objoesz	3000	105 —	Deichowitz	6600	231 —	Klein-	2500	87 50
Orzupowitz	5200	182 —	Dollna —			Staubendorf —		
Oschin	2500	87 50	Scharnofin	5700	199 50	Ottmütz	7900	276 50
Ballowitz	3500	122 50	Tschammer —			Suchau	3000	105 —
Bielez	3900	136 50	Ellguth	3700	129 50	Sucholohna	6200	217 —
Bilchowitz	6500	227 50	Gogolin ev.	3000	105 —	Alt-Ujezt	5300	185 50
Bohlom	6500	227 50	Gogolin kath.	17000	595 —	Warmuntowitz	1400	49 —
Bopelau	8100	283 50	Goradze	4100	143 50	Wierchlejsche	2500	87 50
Brzegendza	3000	105 —	Gonschorowitz =	1000	35 —	Wyffoka — Kad.		
Bichow	13600	476 —	Strophanshain			lubiez — Niewke	10400	364 —
Badlin	19300	675 50	Gonschorowitz —			Rawadzki	12300	430 50
Rgl. Radoschau	7300	255 50	Waldbäufer	4100	143 50	Zyrowa	4100	143 50
Groß-Rauden	8400	294 —	Grodiasch	2700	94 50	Groß-Strehlitz	33300	1165 50
Klein-Rauden	3900	136 50	Himmelwitz	7100	248 50	Ujezt	7900	276 50
Kogozina	4300	150 50	Jarischau	3200	112 —	Summe	364000	12740 —
Romanschhof	5400	189 —	Jeschona	3600	126 —			
Rowin	3900	136 50	Jedlub	5300	185 50	Kreis		
Roy	1000	35 —	Kalinow	1900	66 50	Tarnowitz.		
Ruptau kath.	5400	189 —	Kalinowitz	3000	105 —	Brinitz	2100	73 50
Ruptau ev.	3300	115 50	Kaltwasser	2300	80 50	Brosławitz	4500	157 50
Ruptawiez	1400	49 —	Karlubitz	4100	143 50	Freibrichshütte	18000	630 —
Nieder.-Rydultau	15700	549 50	Keltitz	6300	220 50	Freibrichswille	2800	98 —
Ober.-Rydultau	8300	290 50	Kluttschau	2900	101 50	Georgenberg	9600	336 —
Schoenburg	1200	42 —	Krempa	3100	108 50	Koskowagora	5800	203 —
Ober.-Schwirklan	2300	80 50	Kroschnitz	3500	122 50	Parischhof	1700	59 50
Nied.-Schwirklan	5600	196 —	Kzienzowiejsch	4900	171 50	Sassowitz	11000	385 —
Sczyptowitz	2500	87 50	Kajisk	4100	143 50	Witbar	4900	171 50
Schyglowitz	1200	42 —	Liebenhain	2500	87 50	Mikultschütz	47100	1648 50
Strbenski	2500	87 50	Mallnie	5300	185 50	Raclo	7100	248 50
Strzischow	6600	231 —	Milchstene	2500	87 50	Neubef	8800	308 —
Stanitz	5500	192 50	Mokrolohna	6200	217 —	Orzech	3600	126 —
Stanowitz	3500	122 50	Niesdrowitz	3500	122 50	Pilzendorf	5200	182 —
Stein	2500	87 50	Oberwitz	2100	73 50	Rniowitz	6000	210 —
Stodoll	2300	80 50	Olschowa	3200	112 —	Stakowitz	4100	143 50
Sumwin	1900	66 50	Oschiet	1800	63 —	Radjiontau	50900	1781 50
Groß-Thurze	4200	147 —	Otmuth	5400	189 —	Repten	8700	304 50
Rgl. Wielepole	4200	147 —	Petersgrätz	5100	178 50	Rudy-Biefar	10700	374 50
Wilchwa	4600	161 —	Dr.-Pluschnitz	3900	136 50	Stollarzowitz	7000	245 —
Ober-Wilcza	5500	192 50	Boremba	1400	49 —	Alt-Tarnowitz	8600	301 —
Rgl. Bantslau	2300	80 50	Bosnowitz	2700	94 50	Tarnowitz	66400	2324 —
Rawada	4100	143 50	Rosmierka	5100	178 50	Trodenberg	6900	241 50
Zwonowitz	2500	87 50	Rosmierz	3500	122 50	Wieschowa	10800	378 —
Bytina	1000	35 —	Roswadze	8800	308 —	Dr.-Wilfowitz	3400	119 —
Rybnik	48400	1694 —	Sacrau	4100	143 50	Dr.-Zyglin	7200	252 —
Woslau	15000	525 —	Salesche	6700	234 50			
Sofrau	27100	948 50	Sandowitz	7500	262 50			
Summe	554800	19418 —	Schedlitz	2300	80 50	Summe	322900	11301 50

Kreis Jabrze.			Dierzu Schulverbände pp., von welchen die Beiträge der der Ruhegehaltskasse angeschlossenen mittleren Schulen zu zahlen sind:					
1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Bielshowitz	111200	3892	1. Stadtgemeinde	10400	364	4. Gemeinde	1700	59 50
Kunzendorf			1. Stadtgemeinde			Proskau		
Paulsdorf			Gleiwitz			Behobene öffentliche Mädchenschule in Proskau		
Biskupitz	60800	2128	Gymnasialvorschule in Gleiwitz	100800	3528	5. Gemeinde	7300	255 50
Bujatow	8100	288 50	2. Stadtgemeinde			Kattowitz		
Chudow	4300	150 50	a) Höhere öffentliche Mädchenschule in Kattowitz	40000	1400	Behobene öffentliche Mädchenschule	10400	364
Matoschau	10100	353 50	b) Städtische Mädchenschule			6. Stadtgemeinde		
Mathesdorf	4500	157 50	3. Stadtgemeinde	40000	1400	Behobene öffentliche Mädchenschule	8100	283 50
Panlow, Groß.	5900	206 50	Oppeln			7. Gemeinde		
" Klein.	5300	185 50	a) Höhere öffentliche Mädchenschule in Oppeln	40000	1400	Behobene öffentliche Mädchenschule	8100	283 50
Ruda fiskal.	11300	395 50	b) Gymnasialvorschule in Oppeln			Summe		
" kath.	75900	2656 50						
Sohnitz	19600	686						
Saborze	175100	6128 50						
Jabrze	357000	12495						
Summe	849100	29718 50						

Extra-Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Dppeln.

Nr. 12.

Ausgegeben Dppeln, den 25. März 1910.

1910.

218.

Verteilungsplan

des Bedarfs der Ruhegehaltsklasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Klasse angeschlossenen nicht staatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Dppeln für das Rechnungsjahr 1909.

I. Nach dem Stande vom 1. Oktober 1908 sind erforderlich:

1. zu dem durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Teile der Ruhegehälter für die Lehrer und Lehrerinnen, welche Stellen an öffentlichen Volksschulen inne gehabt haben	364 768	W.	
2. für Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen	4584	W.	
3. Vergütung des Kassenanwalts	600	W.	
	zuf.	369 952	W.
		21 960,60	W.
		<u>391 912,60</u>	W.

Hierzu der Fehlbetrag aus dem Vorjahre 1907
Gesamtbedarf

II. Das beitragspflichtige Diensteinkommen stellt sich wie folgt:

a) für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen	11 012 600	W.	
b) für die Lehrer und Lehrerinnen an angeschlossenen mittleren Schulen	178 700	W.	
	zuf.	<u>11 191 300</u>	W.

Es entfallen demnach auf je 100 W. beitragspflichtigen Diensteinkommens

$$\frac{391\,912,60 \cdot 100}{11\,191\,300} = 3,5 \text{ W.}$$

Das der Berechnung zugrunde gelegte beitragspflichtige Diensteinkommen und die gemäß dem Gesetze vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194) von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Uebersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge sind, unter Anrechnung der etwa bereits gezahlten Beträge, sofort an die Kreisstellen abzuführen.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen, Einwendungen gegen denselben sind nicht erhoben worden.

Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntgabe steht den einzelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Verteilungsplans bei dem Bezirksausschusse zu. Die Klage hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Die auf die einzelnen Schulverbände entfallenden, in Spalte 3 des Planes aufgeführten Beträge sind von den Herren Landräten den Schulverbänden bekannt zu geben.

Dppeln, den 10. März 1910.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Michelly.

Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen M.	Raffen- beitrag M. Pf.	Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen M.	Raffen- beitrag M. Pf.	Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen M.	Raffen- beitrag M. Pf.
A. Stadtkreise.								
Stadt Beuthen	339600	11886	Dziergowitz	8300	290 50	Trawnig	3500	122 50
" Gleiwitz	329900	11546 50	Grosz-Elguth	4100	143 50	Urbanowitz	2800	98 —
" Rattowitz	142100	4973 50	Gieraltowitz	6000	210 —	Wiegshüt	3900	136 50
" Königshütte	441400	15449	Goschütz	1000	35 —	Wronin	5300	185 50
" Oppeln	144100	5043 50	Grosz-Granden	5100	178 50	Summe	377500	13212 50
" Ratibor	158800	5558	Grzendzin	9800	325 50	Kreis Falken- berg		
			Habicht	3300	115 50	Falkenberg	20500	717 50
			Heinrichsdorf	1400	49 —	Friedland kath.	14100	493 50
B. Landkreise.								
Kreis Beuthen.								
Birkenhain	270 0	945	Jaborowitz	3300	115 50	Friedland ev.	2700	94 50
Bismarckshütte kth.	10480	3668	Jakobsvalde	2400	84 —	Schurgast	10100	353 50
Bismarckshütte ev.	8000	280	Januszowiz	3400	119 —	Arnsdorf	4400	154 —
Bobref	44800	1568	Kamionka	1000	35 —	Baungarten	4500	157 50
Brzesowiz	10600	371	Kandrzin	18200	637 —	Bauschwitz	1800	63 —
Gr. Dombrowka	22200	777	Klodnitz	13700	479 50	Bielitz	6500	227 50
Hagenfelde	58600	2051	Kobelnitz	3100	108 50	Borfwitz	2600	91 —
Neu-Heidut	31100	1088 50	Koske	3000	105 —	Brande	3800	133 —
Namin	7100	245 50	Kopenthal	10100	353 50	Damrau kath.	4300	150 50
Rari	24900	871 50	Krejanowitz	8000	280 —	Damrau ev.	2600	91 —
Rapine	99100	3468 50	Krandsmierz	3900	136 50	Elguth-Friedland	2300	80 50
Wieschowitz	47300	1655 50	Lenartowitz	2300	80 50	Elguth-Tillowitz	3000	105 —
Drzegow	85300	2985 50	Lenka	3600	126 —	Flotte	2800	98 —
Deutsch-Bielar	46000	1610	Lebschütz	5700	199 50	Geppersdorf	1700	59 50
Nofittwitz	9000	315	Liebschau	2300	80 50	Golshwitz	3200	112 —
Hofberg	130900	4581 50	Lidunia	4100	143 50	Graje kath.	2500	87 50
Scharley	62800	2198	Lohnau	7300	255 50	Graje ev.	4300	150 50
Schleiengrube	52000	1820	Magfirch	8200	287 —	Grobitz	1000	35 —
Schomberg	32100	1729 50	Medwitz	6100	213 50	Großen	3700	129 50
Schwientochowitz	127500	4462 50	Miesze	2000	70 —	Guhrau	1200	42 —
Wozgenroth ev.	3800	133	Militzsch	4200	147 —	Guschwitz	2200	80 50
Summe	114900	36221 50	Militz	4000	140 —	Heidersdorf	4000	140 —
Kreis Cosel.								
Klein-Althammer	2500	87 50	Mosirau	4200	147 —	Hilbersdorf	3000	105 —
Kuttschlau	5400	189	Neßlitz	6800	238 —	Jakobsdorf	1000	35 —
Birawa	6800	236	Bolnisch-Neufirch	12500	437 50	Deutsch-Jamke	2600	91 —
Blazowitz	1000	35	Grosz-Minsdorf	8500	297 50	Bolnisch-Jamke	4100	143 50
Blechhammer	2800	96	Ortowitz	1200	42 —	Yagdorf kath.	1000	35 —
Borkislawitz	1400	49	Drosnitz	9200	322 —	Yagdorf ev.	2400	84 —
Brzezetz	2800	98	Pawlowitz	3200	112 —	Karbischau	2700	94 50
Chrost	1000	35	Boborschau	4100	143 50	Kirchberg	4200	147 —
Comorno	3360	115 50	Bogenlarb	2500	87 50	Kleuschütz	5300	185 50
Alt-Cosel	6600	231	Brzevos	6200	217 —	Korpiß	1500	52 50
Cosel	32100	1123 50	Reinischdorf	6600	231 —	Leinsdorf	5200	182 —
Cziffel	5100	178 50	Radoschau	4400	154 —	Camtsdorf	1000	35 —
Cziffowa	3800	133	Rogau	4300	150 50	Gr.-Wahlendorf	2500	87 50
Dombowa	1400	49	Rokitisch	7300	255 50	Gr.-Wangersdorf	2800	98 —
Dobischau	2400	84	Roschowitz	5100	178 50	Schedlau	—	—
Dobrodslawitz	2500	87 50	Roschowitzwald	4100	143 50	Mullwitz	2100	73 50
Dyelnitz	2500	87 50	Rzesitz	6900	241 50	Nikoline	4100	143 50
			Sadenstoyen	1700	59 50	Niesodnit	2800	98 —
			Sakau	6700	234 50	Norok kath.	4400	154 —
			Slawenzitz	9000	315 —	Norok ev.	2600	91 —
			Stoedlau	3500	122 50			
			Sudowitz	3200	77 —			

1.			2.			3.		
1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Nußdorf	1000	35	Langendorf	9500	332 50	Halbendorf	3900	136 50
Biedotzütz	1000	35	Oltroppa	13600	476	Hennersdorf	6300	220 50
Blieschnitz	1200	42	Plawniowitz	5900	206 50	Herzogswalde	5100	178 50
Buschne	4100	143 5	Pniow	3500	122 50	Hönigsdorf	3100	108 50
Raschwitz	2100	73 50	Pohlsdorf-Lona			Kammig	7600	266
Rogau kath.	1800	63	— Gany	6700	234 50	Klobebach	3400	119
Rogau ev.	1000	35	Ponischowitz			Koppendorf	2400	84
Rosdorf	3000	105	— Bydow	9800	343	Koppitz	5200	182
Sabine	3000	105	Preiswitz	11300	395 50	Küßchmalz	6000	210
Groß-Sarne	1000	35	Preßschlie	3700	129 50	Lahwitz	4200	147
Klein-Sarne	1000	35	Rachowitz			Deutsch-Leippe	4400	154
Schanderwitz	4100	143 50	Schierakowitz	9000	315	Leuppisch	3000	105
Schepelwitz	2200	77	— Retzitz	4100	143 50	Lichtenberg	5400	189
Schiedlow	3900	136 50	Richtersdorf	16400	574	Lindenau	7300	255 50
Gr.-Schnellendorf	2300	80 50	Rudnau	5900	206 50	Lobebau	2500	87 50
Al.-Schnellendorf	4100	143 50	Rudzinitz	5100	178 50	Märzdorf	2570	87 50
Schönwitz	5900	206 50	Schakanau	5400	189	Matzwitz	4100	143 50
Seifersdorf	1000	35	Schalscha	3000	105	Mogwitz	5800	203
Sonnenberg	2500	87 50	Schegowitz	5500	192 50	Nitterwitz	1000	35
Stroschwitz	1000	35	Schieroth			Ofleg	3300	115 50
Tillowitz kath.	7700	269 50	Sacharowitz	6500	227 50	Ortmachau	23900	836 50
Tillowitz ev.	2200	77	Schönwald	18300	640 50	Perichsenstein	3100	108 50
Wierschel	4700	164 50	Schwieben	7100	248 50	Petersheide	5100	178 50
Summe	227000	7945	Schwiniowitz			Willwische	1200	42
Kreis Gleiwitz.			Woischa	4700	164 50	Seifersdorf b. Gr.	2000	70
Alt-Gleiwitz	4600	161	Sersno	3900	136 50	Seifersdorf bei		
Althammer	3200	112	Smolnitz			Ortmachau	5600	196
Bischof			Lebořowitz	5100	178 50	Starrwitz	1200	42
Zatichau	7600	266	Zworog			Striegendorf	2400	84
Brynnek-Pohlom	6500	227 50	Mitoleska	7800	273	Tharnau bei Gr.	4300	150 50
Boitschow-Ratiska	6800	238	Wischnitz-Radun	7700	269 50	Tiefensee	2700	94 50
Brzezinka	6900	241 50	Klondlak-Lubek	2500	87 50	Winzberg	4100	143 50
Chechlaw-Pohnia	9800	343	Kawada	1700	59 50	Wolffelsdorf	3200	112
Ciochowitz			Jernik	6700	234 50	Woitz	8900	311 50
Slupsko	3600	126	Jiemientzitz	5200	182	Würben	3500	122 50
Deutsch-Jernitz	8400	294	Kieserhützel	5600	196	Zeditz	2300	80 50
Dombrowka			Reiskreischan	25800	903	Summe	246600	8631
Sarnau	2500	87 50	Zost	17600	616			
Ellguth-Zobrze	7000	245	Summe	403100	14108 50	Kreis Rattowitz.		
Gieraltowitz	7200	252				Myslowitz	96300	3370 50
Groß-Kottulin			Kreis Grottkau.			Antonienhütte fth.	38700	1354 50
Proboschowitz	8400	294	Groß-Briesen	3500	122 50	Antonienhütte		
Ellguth-Zost			Groß-Carlowitz	8600	301	Neudorf ev.	2500	87 50
Groß-Watſchin			Edwertshöhe	2400	84	Baingow	3700	129 50
Biszarowitz	7800	273	Ellguth	4300	150 50	Birkental	22000	770
Zaichowitz	1000	35	Enderdorf	3800	133	Bittkow		
Kamienitz			Falkenau	4800	168	Hohenloehütte	16800	588
Karachowitz	7600	266	Friedewalde	5800	203	Bogutzschütz		
Klischau	4100	143 50	Gauers	4700	164 50	Zamodzie	97400	3409
Koppinitz-Zasten	8300	290 50	Geltendorf	1200	42	Brynnow	13600	476
Koskow	5500	192 50	Giersdorf	3900	136 50	Brzanschowitz	10700	374 50
Kottenluff			Gläserdorf	6200	217	Chorzow	56600	1981
Potempa	5900	206 50	Alt-Grottkau	5500	192 50	Domb	61000	2135
Kottischowitz	2500	87 50	Grottkau	30500	1067 50	Eidenau	41100	1438 50
Waband	33300	1165 50	Gußlau	1400	49	Friedrichsdorf	16900	591 50

1			2			3		
1	2	3	1	2	3	1	2	3
Elguth-Gutten- tag	4900	171 50	Bechau	2100	73 50	Nowag	5300	185 50
Großelguth	2500	87 50	Belgwig	4100	143 50	Oppersdorf	4700	164 50
Wolfschmit	2300	80 50	Bielau	6800	238 —	Alt-Patschkau	5000	175 —
Glinitz	2100	73 50	Bischofsvalde	6500	227 50	Peterwitz	1700	59 50
Glowitz	5100	178 50	Bösdorf	5700	199 50	Poln.-Wette	3700	129 50
Guttentag	15700	549 50	Borkendorf	7900	276 50	Breiland	4400	154 —
„ jüb.	2600	91 —	Briefen	3200	112 —	Broßendorf	2900	101 50
Gwasdzian	1000	35 —	Conradsdorf	3000	105 —	Rathmannsdorf	3600	126 —
Gabra	2100	73 50	Di.-Wette	8000	280 —	Reimen	2400	84 —
Gawornitz	1000	35 —	Dürr-Arnsdorf	3500	122 50	Reinsdorf	5200	182 —
Gezowa	2800	80 50	Ellau	2200	77 —	Rennersdorf	2100	73 50
Gallina	1000	35 —	Friedrichseck	2800	98 —	Riemertscheide	5000	175 —
Gaminitz	2100	73 50	Gefäß	4900	171 50	Ritterswalde	4100	143 50
Gaminitz-Mühlen	1000	35 —	Giersdorf	7200	252 —	Schönwalde	3200	112 —
Gochanowitz	4300	150 50	Gießmannsdorf	7600	266 —	Schwammelmwig	5700	199 50
Gochschütz	4700	164 50	Gießmannsdorf	3400	119 —	Steinsdorf	4100	143 50
Gokottel	2300	80 50	ev.	3900	136 50	Stephansdorf	4900	171 50
Goschentin	9700	339 50	Blumpenau	3900	139 —	Soltmannsdorf	5800	203 —
Goschmießer	3600	126 —	Gostitz	4500	157 50	Baldorf	4900	171 50
Gr.-Bagienwitz	2300	80 50	Greifau	2700	94 50	Biesau	4500	171 50
Gr.	2300	80 50	Brunau	4400	154 —	Alt-Wilmendorf	1000	35 —
Gissa	4500	157 50	Deidau	3700	129 50	Wärben	1900	66 50
Gisowitz	3800	133 —	Heibersdorf	3900	136 50	Reiße	105900	3706 50
Gubekto	4800	168 —	Heinersdorf	4200	147 —	Patschkau	34900	1221 50
Gubinitz	21900	766 50	Heingendorf	2030	70 —	Ziegenhals	38600	1351 —
Gubischau	4400	154 —	Hieb.-Hernsdorf	8200	287 —	Summe	547300	19155 50
Gudwigsthal	1700	59 50	Ober-Hernsdorf	2400	84 —	Kreis Neustadt.		
Gollna	2600	87 50	Jäglistz	1900	66 50	Neustadt	108500	3797 50
Gölsch	3000	105 —	Ober-Zentritz	1400	49 —	Oberglogau I	31800	1113 —
Gomontau	5700	199 50	Raindorf	3000	105 —	II	4000	140 —
Guder	3500	122 50	Ralkau	7200	252 —	Bütz „ fath.	10900	381 50
Gonostchau	2100	73 50	Ramitz	7000	245 —	„ ev.	2500	87 50
Graar	4900	171 50	Di.-Ramitz	5100	178 50	Kätzhuben	1000	35 —
Grabzin	1000	35 —	Dürrkamitz	2200	77 —	Alt-Ruttendorf	2200	77 —
Grüschinowitz	3200	112 —	Raunorf	2000	70 —	Altstadt	5400	189 —
Gründowitz	2800	98 —	Röppernitz	5400	189 —	Altzülz	2700	94 50
Gschernrowitz	5600	196 —	Rosel	2100	73 50	Blaschewitz	1200	42 —
Gschierokau	5400	184 —	Dürr-Kunzendorf	4900	171 50	Bresnitz	2800	98 —
Gsobow	4500	157 50	Groß- „	7500	262 50	Broßschütz	5500	192 50
Gollarnia	1000	35 —	Kupferhammer	1700	59 50	Buchelsdorf ev.	2600	91 —
Gorowski	4500	157 50	Kutschdorf	4100	143 50	fath.	4100	143 50
Gräfhammer	10900	381 50	Langendorf	8900	311 50	Dr.-Müllmen	4600	161 —
Grzebin	5200	182 —	Lajsoitz	3700	129 50	„ -Brobnitz	4600	161 —
Grzlow	2800	98 —	Lindewiese	5500	192 50	„ -Kasselmwig	20200	707 —
Grzdzin	3600	126 —	Ludwigsdorf	5700	199 50	Dirschelmwig	3000	105 —
Grzeschie	1000	35 —	Mährengasse	9200	322 —	Dittersdorf	7100	248 50
Wolfschmit	8700	304 50	Mannsdorf	4600	161 —	Dittmannsdorf	6300	220 50
Grzelonna	2100	73 50	Mösen	2600	91 —	Doberndorf	2500	87 50
Summe	226900	7941 50	Mohrau	4800	168 —	Dobrau	3800	133 —
Kreis Reiffe.			Naasdorf	2600	91 —	Elguth	4500	157 50
Altewalde	7400	259 —	Mittel-Neuland	17700	619 50	Ellenig	2400	84 —
Arnoldsdorf	6400	224 —	Ober- „	4600	161 —	Friedersdorf	6030	210 —
Baude	4000	140 —	Dr.-Neundorf	9600	336 —	Fröbel	2400	84 —
			Neunz	4700	164 50	Gräbne	3800	133 —
			Neunwalde	5100	178 50	Brocholub	1200	42 —

1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Gr. Bramsen	3200	112	Waschelwitz	1400	49	Woslawitz	8800	308
Gafelvorwerk	1700	59	Wiese ev.	1400	49	Grabezof	1000	35
Jassen	2800	98	Wiese kat.	7700	269	Gräfenort	2600	91
Josephsgrund	1000	35	Wilkau	1400	49	Broshowitz	14500	597
Kerpen	4300	150	Zeißelwitz	3700	129	Brudschütz	5100	178
Körsitz	6700	234	Rowade	4900	171	Halbendorf	5300	185
Kohlsdorf	4200	147	Summe	526400	18424	Grünwälsfelde	1300	45
Komornik	6900	241	Kreis Oppeln.			Gräbsfelde	3000	105
Kramelau	2500	87	Antonia	4900	171	Porst	4100	143
Krobusch	2800	98	Biadacz	2500	87	Jellowa	7700	269
Krbschendorf	2600	91	Bierdzan	4400	154	Kadlub-Turawa	2500	87
Kujau	6300	220	Bieftzinnik	3900	136	Kempa	1700	59
Kunzendorf	7200	252	Blumenthal	1000	35	Kobylna	1200	42
Al. Bramsen	3700	129	Boguschnitz	5300	185	Königs huld	1300	45
Al. Strehlitz	9700	339	Bowallno	2800	98	Kollanowitz	2500	87
Pangenbrück ev.	1900	66	Brennitz	6600	231	Konty	3300	115
" kath.	10300	360	Alt-Budfowitz	8000	280	Koschorwitz	3700	129
Rafwitz ev.	2000	70	Neu-Budfowitz	2300	80	Krottorz	5400	189
" kath.	2600	91	Carlsruhe	14700	514	Krappitz	22600	791
Reuber	6100	213	Egl. Carmerau	2300	80	Kraschew	7200	252
Ronschnik	8600	301	Chmielekowitz	2800	98	Krogullno-Grün-		
Wochau	3700	129	Chodle	1400	49	dorf	5700	199
Wolschen	3600	126	Chronstau	4100	143	Rupp	8900	311
Wüßendorf	2600	91	Chroczynna	4600	161	Uendgin	2600	91
Neudorf	2300	80	Chroczynitz	8800	308	Zicbenau	2300	80
Ort.	3500	122	Chrumczitz	5800	203	Zugoschnitz	4100	143
Poln.-Müllern	2400	84	Comprachitz	5300	185	Eugenia	13100	458
" Oberndorf	4300	150	Crenzthal	1000	35	Malapane	4300	150
" Raffelwitz	3800	203	Cyrenowanz	10000	350	Malino	3800	133
Pietna	1200	42	Dambinitz	1000	35	Mosfow	1000	35
Pogorsch	6400	224	Damyratz	10100	353	Muchenitz	3030	105
Pfisch	8000	280	Danzig	5300	185	Münchhausen	1800	63
Radtstein	5300	185	Dembo	3800	133	Muraw	5600	196
Repsch	3000	105	Dembiohammer	3400	119	Nafel	3900	136
Riegersdorf ev.	4000	140	Derchau	1400	49	Rgl.-Neudorf	22400	784
" kath.	6600	231	Gr. Döbern	10400	364	Poln.-Neudorf	5900	206
Ringwitz	4900	171	Al.	2300	80	Reuwedel	2000	70
Rosenberg	1200	42	Dombrowka	3700	129	Dohz	8300	115
Rosnochau	5700	199	Dombrowka a. D	3000	105	Rünkenau	3300	115
Schelig	5500	192	Domest	4900	171	Bodewitz	1000	35
Schlegau	3900	136	Dylofen	3500	122	Alt-Poppellau	12000	420
Schmitz	7200	252	Eguth Proskau	5400	189	Col. "	1000	35
Schönwitz	5000	175	" Turawa	5200	182	Proskau kat.	9500	332
Schnellewalde ev.	7800	273	Falkowitz	3100	108	Proskau ev.	2600	91
" kath.	2600	91	Falkenowitz	1400	49	Przydek	2300	80
Schreibersdorf	3800	133	Finkenstein	1800	63	Przywor	3900	136
Schweindorf	1900	66	Follwart	1400	49	Raschau	4300	150
Schweserwitz	1400	49	Friedrichsfelde	1200	42	Rogau	5700	199
Schütz	4300	150	Friedrichsgrätz	10000	350	Sacken	4200	147
Simsdorf	2400	84	Friedrichsthal kat.	5300	185	Saccan-Turawa	3900	136
Sleinau	11300	395	Friedrichsthal ev.	1200	42	Salzbrunn	2100	73
Stiechendorf	3600	126	Georgenwerk kat.	3200	112	Alt-Schalkowitz	10400	364
Stöckau	2100	73	Georgenwerk ev.	2200	77	Col. "	1000	35
Twardawa	5500	192	Horst	2500	87	Gr.-Schminitz	6900	241
Waldenau	2800	91				Schodnia	3800	133
Waljen	5800	203				Schulenburg	1200	42

	1	2	3	1	2	3	1	2	3
Sczedrzyk	7000	245	—	Korczylowiz	2500	87 50	Woschecztyz	6100	213 50
Scjepanowicz	4300	150 50	—	Kostow	6400	224	Wyrom	8800	308
Seidlitz	1000	35	—	Kraßow	7100	248 50	Yaryzische	4100	143 50
Slawitz	1900	66 50	—	Krenzdorf kath.	4400	154	Zasbroca	1400	49
Sowade	3300	115 50	—	" ev.	1000	35	Zawada	3900	136 50
Straduna	5400	189	—	Krier	4100	143 50	Zawlic	2300	80 50
Tarnau	8200	287	—	Wajzik ev.	1500	52 50	Zgolin	3500	122 50
Tamenzinow	2800	98	—	Mittel-Wajzik	5500	192 50	Summe	562100	19673 50
Turawa	4900	171 50	—	Nieder-Wajzik	4700	164 50	Kreis Ratibor.		
Wagtsdorf	5300	185 50	—	Ober-Wajzik kath	12700	444 50	Adamowitz	4100	143 50
Wengern	4100	143 50	—	Sendzin	8800	308	Annaberg	3500	122 50
Wresche	1000	35	—	Contau	9100	318 50	Babitz	5300	185 50
Zawlic	3600	126	—	Mezeritz	4100	143 50	Belschnitz	3700	129 50
Zedlitz	3000	105	—	Miedzna	4100	143 50	Beneschau	9900	346 50
Zelazno	4400	154	—	Mitlau	5300	185 50	Benkowitz	8200	287
Zlatnit	3100	108 50	—	Mokra	9200	322	Bielau	2300	80 50
Zuzella	2500	87 50	—	Neuberun	5700	199 50	Bluschebau	3000	105
Zymodeczug	3700	129 50	—	Neuboschow	1000	35	Boi rownit	3300	115 50
Summe	549900	19246 50	—	Neuborf	3900	136 50	Bogunitz	1000	35
Kreis Pleß.				Nicolai	35200	1232	Bojanow	2100	73 50
Altberun	11400	394	—	Ornontowitz	9900	346 50	Bolattiz	12800	448
Altdorf	9600	336	—	Orzische kath.	10700	374 50	Bolitz	3500	122 50
Althammer	3300	115 50	—	" ev.	3900	136 50	Borutin	7100	248 50
Anfalt	4700	164 50	—	Banewnit	4300	150 50	Brzesnitz	4903	171 50
Blaßowitz	2100	73 50	—	Baproyan	5300	185 50	Budjisk	3800	133
Boischow	6800	238	—	Bawlowitz	5600	196	Bukau	2400	84
Borin	3000	105	—	Betrowitz	11200	392	Bustawitz	7100	248 50
Brzesch	4100	143 50	—	Bilgramsdorf	6900	241 50	Cjerwenzich	2800	98
Br.-Chelm	11600	406	—	Pleß	28000	980	Gr.-Dartowiz	4100	143 50
Cielmitz	3400	119	—	Bodleie	7500	262 50	Klein-Dartowiz	4900	171 50
Cwiklitz	6000	210	—	Boremba	3200	112	Ellguth-Huttsch	4700	164 50
Czartow	5300	185 50	—	Radostowitz	2800	98	" Tworkau	1200	42
Dziesktowitz	4800	168	—	Rudostowitz	5300	185 50	Gammau	2700	94 50
Ellgoth	12500	437 50	—	Rieggersdorf	1000	35	Gr.-Gorschich	8000	280
Emanuelsfegen	8900	311 50	—	Sandau	6400	224	Klein-	2500	87 50
Gardawitz	5200	182	—	Schaedlitz	2800	98	Naatsch	9900	346 50
Gacz	1000	35	—	Sciern	2500	87 50	Posenbiken	13900	486 50
Goczalkowitz	6700	234 50	—	Stegfriedsdorf	2100	73 50	Poschialkowitz	4900	171 50
Golassowitz kath.	4100	143 50	—	Smarzowitz	1000	35	Gr.-Poschich	6600	231
" ev.	4400	154	—	Snilowitz	4100	143 50	Klein-	4500	157 50
Goldmannsdorf	6400	224	—	Staude kath.	6700	234 50	Zanowitz	4900	171 50
Ober-Gold-				ev.	2000	70	Kauthen	9300	325 50
mannsdorf	2400	84	—	Suffetz kath.	6600	231	Klebsch	3200	112
Gollawitz	3000	105	—	ev.	1000	35	Koblau	6400	224
Goslin	4300	150 50	—	Studzientz	2300	80 50	Röberwitz	10400	364
Grzawa	1000	35	—	Tannenndorf	3800	133	Rornitz	3700	129 50
Guhrau	4300	150 50	—	Tschau kath.	24900	871 50	Rornowag	3000	105
Gurkau	2600	91	—	ev.	2000	70	Rosmütz	6900	241 50
Jmielein	15100	528 50	—	Timmendorj	6600	231	Kranowitz	14100	493 50
Zantowitz	5300	185 50	—	Urbanowitz	6400	224	Dt.-Krawarn	20800	728
Zarschowitz	4100	143 50	—	Warchowitz	8000	280	Poln.-Kraworn	5100	178 50
Kantonka	1000	35	—	Dr.-Weichsel	3300	115 50	Kreuzenort	6500	227 50
Kobielitz kath.	3800	133	—	Gr.-Weichsel	5400	189	Ruchelna	3400	119
ev.	2000	70	—	Wilkow	4300	150 50	Sangendorf	6000	210
Kodier	8200	287	—	Wohlan	3000	105	Seng	2500	87 50

	1.	2.	3.		1.	2.	3.		1.	2.	3.
Lubom	11200	392	—	Zawada Herzogl.	5600	196	—	Thule	3400	119	—
Lubowitz	5500	192	50	Dultschin	16900	591	50	Trebitschin	2300	80	50
Ludgersthal	15200	532	—	Summe	645700	22599	50	Ufchütz	6600	231	—
Makau	6000	210	—					Wachow	3500	122	50
Markersdorf	5600	196	—	Kreis				Wallpeck			
Markowitz	7900	276	50	Rosenberg.				Rosenhain	1400	49	—
Mendza	4900	171	50	Albrechtsdorf	3600	126	—	Wendrin	3600	126	—
Niebottschau	4100	143	50	Basan	3500	122	50	Wichau	2800	98	—
Niedane	2300	80	50	Bi chdorf	6100	213	50	Wiersch	3900	136	50
Odersch	9900	346	50	Bodland	11200	392	—	Wyffoka	5400	189	—
Obrau	2800	98	—	Groß-Borek	4500	157	50	Zembowitz	5800	203	—
Oltau	4100	143	50	Klein-Borek	2100	73	50	Summe	269600	9436	—
Oitrog	22800	798	—	Borkowitz	3700	129	50	Kreis Rybnik.			
Ober-Tütz	1400	49	—	Borotschau	1800	63	—	Baranowitz	3400	119	—
Quichütz	4500	157	50	Botzanowitz	6400	224	—	Barglowka	2500	87	50
Bawlan	5600	196	—	Bronietz	1000	35	—	Belt	7000	245	—
Petershofen	13400	469	—	Bunow	3300	115	50	Birtulan	11000	385	—
Groß-Peterwitz	14000	490	—	Donnersmark	1000	35	—	Boguschowitz	5500	192	50
Klein-Peterwitz	3200	112	—	Elguth	3000	105	—	Chwalentzitz	2300	80	50
Plania	29200	1022	—	Gohle	5600	196	—	Chwallowitz	4400	154	—
Pogrzebin	3100	108	50	Grunowitz	6400	224	—	Czernitz	7700	269	50
Ponientzitz	1200	42	—	Hamm	4800	168	—	Czerwonka	9200	322	—
Pojch	9000	315	—	Jaschine	5500	192	50	Czirwitz	5200	182	—
Rafschütz	5800	208	—	Jastrzgowitz	4100	143	50	Czuchow	5900	206	50
Ratiborhammer	10700	374	50	Kreis-Radlub	6400	224	—	Alt-Dubensko	2800	98	—
Rogan	4600	161	—	Neu-Karumttau	3700	129	50	Groß-Dubensko	6100	213	50
Rogow	4500	157	50	Rneja	1000	35	—	Elguth			
Roschtau	4100	143	50	Rojelwitz	1600	56	—	Baruschowitz	19500	682	50
Ruda	1200	42	—	Roshtellitz	6100	213	50	Fischgrund	5500	192	50
Ruderswald	4400	154	—	Rotichanowitz	7500	262	50	Gaschowitz	5500	192	50
Rudnik	6200	217	—	Staschau	9400	329	—	Gadow	4400	154	—
Schammerwitz	3700	129	50	Stojanowitz	1000	35	—	Gogolau	2000	70	—
Schardzin	3000	105	—	Stodoba	3900	136	50	Golkowitz kath.	6700	234	50
Schillersdorf	7800	273	—	Rutzoben	1200	42	—	Golkowitz ev.	1200	42	—
Schlausowitz	4100	143	50	Landsberg	15400	539	—	Golleow	3800	133	—
Schonowitz	2000	70	—	Pasowitz	5400	189	—	Gottartowitz	5200	182	—
Schreibersdorf	4000	140	—	Groß-Pasowitz	7000	245	—	Gurek	1200	42	—
Schepantowitz	10100	352	50	Klein-Pasowitz	4300	150	50	Hgl. Zantowitz	5400	189	—
Silberfopf	2100	73	50	Gomnitz	4400	154	—	Zantowitz			
Slawitau	5800	203	—	Lowoschau	4100	143	50	Randen	2600	91	—
Solarnia	3500	122	50	Marientfeld	1000	35	—	Königsdorf			
Strandorf	4500	157	50	Mendorf	3400	119	—	Jastrzemb	2300	80	50
Studzienna	9000	315	—	Paulsdorf	3000	105	—	Ober-Jastrzemb	7800	273	—
Sudoll	3500	122	50	Radow	5400	189	—	Jedlowitz	5100	178	50
Syrin	6500	227	50	Rablau	3800	133	—	Jentowitz	6700	234	50
Throem	7300	255	50	Rosenberg	25000	875	—	Kischow	4100	143	50
Thurze	9900	346	50	Alt-Rosenberg	3500	122	50	Klofotschin	2800	98	—
Trorkau	13400	469	—	Sauenberg	3900	136	50	Kniczenitz	3900	136	50
Wilhelmstal	2800	98	—	Sajorte	2600	91	—	Knurow	10700	374	50
Woinowitz	3700	129	50	Schönwald	2500	87	50	Kofschütz	3700	129	50
Wzeffin	2300	80	50	Schoffschütz	3500	122	50	Kriemald	1200	42	—
Zadellau	5500	192	50	Schamm	1000	35	—	Krotofchowitz	2100	73	50
Zabrzez	3500	122	50	Selchowitz	5900	206	50	Krajshowitz	4400	154	—
Zanditz	10900	381	50	Stronskau	1000	35	—	Kagisf	4500	157	50
Zawada				Sternalitz	4800	168	—	Ceschyn	7700	269	50
Beneidau	1000	35	—	Tellernub	1200	42	—				